

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 28 (1948)
Heft: 4

Buchbesprechung: Einzelbesprechungen = Comptes rendus

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einzelbesprechungen — Comptes rendus

VERENA GESSNER, *Die geometrische Ornamentik des spätbronzezeitlichen Pfahlbaukreises der Schweiz.* Diss. Zürich 1948. Selbstverlag der Verf. VIII + 170 S.

Ein eingehendes Studium der reizvollen Ornamentik des spätbronzezeitlichen Pfahlbaukreises der Schweiz war sicherlich für eine Studentin der Urgeschichte eine ganz besonders dankbare Aufgabe. Während wir im Paläolithikum eine auf hoher Stufe stehende Kunst der Tierdarstellung vorfinden, sind aus dem Pfahlbaukreis nur einige plastische Tierfigürchen bekannt. Dafür hat die Ornamentik der Keramik und später auch der Bronzegegenstände sich zu einer bewunderungswürdigen Höhe entwickelt. Sie besteht aus lauter abstrakten geometrischen Ornamenten und entbehrt aller naturalistischen Motive. Obwohl bei dem blühenden Handel der späten Bronzezeit genügend Kontakt mit der Außenwelt bestand, der eine Übernahme fremder Muster gestattet hätte, zeigt sich in unserem Pfahlbaukreis der späten Bronzezeit ein eindeutiges Stilwollen und eine entschieden ablehnende Haltung gegen artfremde Elemente. Es ist der Verfasserin gelungen, etwa 60 Grundmotive zu bestimmen, die wiederum in zahlreichen Varianten figurieren. In der Spätbronzezeit tritt uns die erste geschlossene Ornamentik von größerem Reichtum in der schweizerischen Urgeschichte entgegen. Bei einzelnen Ornamentgruppen ist es der Verfasserin gelungen, sie zeitlich und örtlich näher zu umreißen. Die Verzierungsfreudigkeit dieser Zeit zwischen 1200 und 800 v. Chr. äußert sich nicht nur in zahlreichen, verschiedenen Techniken, sondern noch mehr in der gehäuften Verwendung der einzelnen Grundmuster, die meist aus unendlichen Bandmustern bestehen. Das Verständnis der umfangreichen und wissenschaftlich wohlfundierten Arbeit wird durch die zeichnerische Wiedergabe der Ornamentmotive wesentlich erleichtert.

Seengen.

Reinhold Bosch.

ROBERT FORRER, *Die helvetischen und helveto-römischen Votivbeilchen der Schweiz.* Schriften des Institutes für Ur- und Frühgeschichte der Schweiz, Nr. 5. Basel 1948. 74 Seiten und 16 Tafeln.

Der Boden der Schweiz hat uns eine außerordentlich große Zahl von Waffen, Werkzeugen, Schmuckstücken aus den vorchristlichen Jahrtausenden aufbewahrt und in den letzten zwei Jahrhunderten wieder freigegeben. Unter

diesen Geräten befinden sich aber nur wenige, die eindeutig mit der Religion, dem Kult der vor- oder frühgeschichtlichen Menschen zusammenhangen. Dennoch ist das Interesse gerade für die prähistorischen Heiligtümer aller Art heute weit verbreitet.

Die in Forrers Arbeit behandelten Beilchen haben eine Länge von 3—17 cm und bestehen aus Eisen oder Bronze. Von ca. 20 schweizerischen Fundorten sind heute fast 50 Exemplare bekannt, dazu kommen noch ungezählte ausländische Varianten. Daß die helvetischen Beilchen Votivgaben an die Götter darstellen, ist schon deshalb gesichert, weil mehrere eine lateinische Inschrift tragen: 2 sind dem Jupiter geweiht, 2 den Müttern, 1 dem Neptun, 1 der Minerva, 1 dem Merkur. Das Exemplar aus Solothurn enthält den vollständigsten Text: «Decimius weihte dies dem Jupiter». Dieses Stück stammt aus dem Wasser der Aare, ein anderes aus der Limmat in Zürich, weitere aus der Zihl, was eine Weihung bei Brücken oder Übergängen nahelegt. Die 6 Winterthurer Beilchen scheinen einem Tempelschatzfund anzugehören. In Avenches fanden sich mehrere Stücke beim Temple du Cigognier, in Allmendingen lagen sie bei einem Altar, ähnlich im Tempelbezirk von Petinesca. Nur dasjenige von Neuform entstammt einem Grab.

Die Votivbeilchen haben keine einheitliche Form. R. Forrer teilt sie in zwei große Hauptgruppen und verschiedene Typen auf. Die meisten stammen aus der römischen Kaiserzeit, andere scheinen der keltischen Periode anzugehören. Damit sind wir bei den noch offenen Fragen angelangt: Welchen Sinn hatten die Beilchen? Was bedeutet das oftmals eingeritzte Dreieck- oder Quadratzeichen? In welchem Zusammenhang stehen die schweizerischen Typen mit den vielen andern, die seit der Bronzezeit, vor allem aber in der Eisenzeit, da und dort in ganz Europa auftraten? Die Antworten sind wegen der schwierigen Materie nicht leicht zu geben. R. Forrers Arbeit mit (dem von V. von Gonzenbach zusammengestellten Katalog und) vielen interessanten Ausführungen wird eine wertvolle Grundlage für alle weiteren Untersuchungen sein, die sich mit der Sitte der Beilweihung an einen Gott beschäftigen werden.

Luzern-Zürich.

Verena Geßner.

WERNER WEISBACH, *Ausdrucksgestaltung in mittelalterlicher Kunst*. Benziger Verlag, Einsiedeln/Zürich 1948. X und 116 S. 49 Abb.

Die frühmittelalterliche Kunst hat seit dem Aufkommen expressionistischer Strömungen im modernen Kunstbetrieb die Gunst eines weiteren Publikums gefunden. Nun sind aber — und das haben in letzter Zeit eine ganze Reihe von Publikationen bewiesen — nirgends die Gefahren von Fehldeutungen und Mißverständnissen so groß wie gerade bei der Auseinandersetzung mit romanischem Kunstgut. Das neue Buch von Werner Weisbach,

das sich durch behutsame und zuverlässige Werkanalysen und durch eine überlegene Stoffkenntnis des Verfassers auszeichnet, ist dazu berufen, dem Laien ein kundiger Führer zu werden und dem Kenner eine Fülle von Anregungen zu bieten.

Unter «Ausdruck» will der Verfasser nicht die künstlerische Formwendung einer epochalen Weltanschauung verstanden wissen, sondern nur das, was in der Form des jeweiligen Kunstwerkes als Ausdrucksgebärde, Agieren von Figuren etc. den Inhalt eines Werkes deutbar macht. Im einleitenden Kapitel zeichnet er die besondere Situation der mittelalterlichen Kunst, die in ihrer Gebundenheit an christliche Zwecke doch in der formalen Ausdrucksgestaltung weitgehend den Vorbildern der Spätantike und byzantinischer Schöpfungen verpflichtet bleibt. Ohne vorerst die Fragen nach originalen Ausdrucksformen der romanischen Kunst generell beantworten zu wollen, erläutert Weisbach einzelne Meisterwerke der Buchmalerei, der Elfenbeinschnitzerei und der Skulptur an Beispielen, die zeitlich von der karolingischen Epoche bis zur Hochromanik reichen. Besonders aufschlußreich ist die von Weisbach prinzipiell angewendete Scheidung in illustrativ-erzählende und repräsentative, d. h. vorwiegend den Symbolgehalt verdeutlichende Darstellungen. Mit Hilfe dieser Scheidung vermag der Verfasser innerhalb einzelner Schulen (Reichenau, Echternach u. a.) Entwicklungslinien aufzuzeigen, die über die Analysen des Einzelwerkes hinausführen und geschichtliche Zusammenhänge andeuten, so etwa, wenn er in der Reichenauer Schule den Schritt von der illustrativen zur repräsentativen Gestaltung von einer Tektonisierung der Bildstruktur begleitet findet, welche durch die Übernahme neuer Ausdrucksbewegungen eine Verstärkung der expressiven Tendenz zur Folge haben kann, unter andern Bedingungen (Echternacher Schule) aber durch eine Ornamentalisierung der menschlichen Figur eine Erschlaffung des psychischen Ausdrucks bedingt.

Die These von einem Einfluß der clunyazensischen Reform auf die Bildgestaltung lehnt Weisbach zwar ab, gesteht aber doch zu, daß neben innerformalen Entwicklungsgesetzen und besonders starker Wellen byzantinischer Einflüsse dieses Ereignis nicht spurlos an den bildenden Künsten vorübergegangen ist, wenn auch direkte Einflüsse viel unsicherer nachzuweisen sind als am Beispiel der Architektur (vgl. Weisbach: Religiöse Reform und mittelalterliche Kunst).

Dem Text sind 49 Bilder auf 24 Tafeln beigegeben von Kunstwerken, deren eigenartige Schönheit sich erst durch Weisbachs behutsame Deutung voll erleben läßt. Kritische Anmerkungen und Ergänzungen, in denen sich der Verfasser mit der neueren Literatur über seinen Stoff auseinandersetzt, ergänzen das Werk, dessen Lektüre jedem, der sich mit mittelalterlicher Kultur beschäftigt, reichen Gewinn bietet.

HEINRICH WÖLFFLIN, *Kunstgeschichtliche Grundbegriffe*. 10. Auflage. 285 S.
mit 123 Abb. Benno Schwabe & Co., Basel 1947. Lw. Fr. 24.—.

Ein Buch, das nach drei Jahrzehnten in zehnter Auflage erscheint, hat seinen Wert wohl hinlänglich bewiesen. Heinrich Wölfflins «Kunstgeschichtliche Grundbegriffe», 1915 erstmals der Öffentlichkeit vorgelegt, wurden in ihrer überragenden Bedeutung schon bei ihrem ersten Erscheinen erkannt und rechnen seither zu den eigentlichen Klassikern der Kunsthistorik. Unter ihrem weitreichenden Einfluß vor allem unternahm die deutsche Forschung für eine Generation den Schritt von der Künstler- zur («anonymen») Kunstgeschichte.

Die begriffliche Klärung, wie sie Wölfflin vornahm, war seit der Jahrhundertwende fällig geworden. In Wien hatte Alois Riegl anhand der Spätantike das Begriffspaar des Haptischen und des Optischen ausgebildet und auf jene Zusammenhänge der künstlerischen mit der gesamten geistigen Entwicklung des Abendlandes hingewiesen, die nachmals das spezifische Arbeitsgebiet der «Wiener Schule» wurden; der enge Kontakt mit dem alten Institut für österreichische Geschichtsforschung blieb dabei voll gewahrt. Freilich erhob sich gerade dadurch die Gefahr, die Kunstgeschichte schließlich als bloße Funktion der Geistesgeschichte zu begreifen. Wölfflin war in den Folgerungen aus seinen ähnlichen Erkenntnissen einer polar verlaufenen Entwicklung bedeutend vorsichtiger und hielt stets an einer gewissen Autonomie der Sehformen (bzw. Vorstellungsformen) fest, wenngleich er sich der engen Beziehungen dieser Sehformen zur Seelenlage einer Epoche, zum allgemeinen geistigen «Zeitbild» also, durchaus bewußt war. Aber er ließ die Frage nach dem Verhältnis von Grund und Folge in der Schwebe und beschränkte sich darauf, für beides eine gemeinsame Wurzel zu postulieren, die «optische Disposition» jedoch theoretisch vom Ausdruck (was bei ihm den viel engern Begriff des «Inhalts» mit Absicht ersetzt) zu sondern. Vieles blieb von Wölfflin selbst nur angedeutet, und Ansätze zu einem zweiten, präzisierenden und vertiefenden Band der «Grundbegriffe», die wohl Wölfflins wesentlichste Aussage darstellen, haben keine endgültige Gestalt mehr gewonnen. Wie dachte sich Wölfflin das Verhältnis zwischen der Eigengesetzlichkeit kunsthistorischer Entwicklung, die zu gewissen Zeiten (italienische Frührenaissance, deutscher Spätbarock) schier den Charakter des Zwangsläufigen annimmt, und der Autonomie und Freiheit des künstlerischen Genies? Wie beurteilte er letzten Endes die gerade den Historiker brennend interessierende Frage nach der Periodizität in der Weltgeschichte? So energisch er sich gegen eine allzu extensive Anwendung oder eine ihren formalästhetischen Charakter verwischende, verallgemeinernde Reduktion seiner an der Abfolge von Renaissance und Barock formulierten fünf Begriffs-paare wandte, so sehr anerkannte er anderseits die Immanenz der Entwicklung, die historisch bisher regelmäßig auf eine «klassische» eine «barocke» oder doch «malerische» Phase folgen ließ. Unter dem Eindruck der «Grundbegriffe» hat sich die deutsche Kuntforschung der ersten Nachkriegszeit

indessen dem Problem des Manierismus zugewandt, und an diesem begrifflich wie terminologisch noch immer nicht ganz entwirrten Phänomen scheiden sich die Geister bis heute, so sehr man im übrigen in einer weitergefaßten Definition etwa des Barocks, in der Erscheinungen des Hellenismus wie der Spätgotik Platz finden, übereinstimmt.

Einige knappe Präzisierungen zu Wölfflins Antithetik hat seinerzeit sein Aufsatz «Eine Revision» (erschienen 1933 in der Zeitschrift «Logos») gebracht, der den «Grundbegriffen» seit der 8. Auflage beigedruckt wird. Trotzdem bedauert jeder Leser, daß sich Wölfflin aus seiner überlegenen Sicht heraus nicht mehr zur weitern Ausführung alles dessen verstehen konnte, was auch hier nur skizziert ist. Eine Kulturgeschichte, von der bildenden Kunst und ihrer eigenen Gesetzlichkeit her gesehen, wie er sie selbst als wünschbar bezeichnete, müßte freilich die Auseinandersetzung wagen, der Wölfflin so beharrlich auswich: sie müßte den Anteil der Persönlichkeit gegenüber dem «Gesetzmäßigen» deutlicher zu fassen versuchen. Wenn die jüngere Generation, hierin ihren Großvätern verwandt, wieder eindringlicher die Frage nach der künstlerischen Qualität stellt, so befindet sie sich, um die Erkenntnisse Wölfflins bereichert, vielleicht auf dem Weg zu einer solchen Wertung. Die einmalige Leistung Wölfflins würde dadurch, wiewohl ihr gerade dies gelegentlich bestritten wurde, zum Wegweiser in eine künftige Forschung hinein.

Luzern - Freiburg.

Alfred A. Schmidt.

WILHELM LEVISON, *Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit. Ausgewählte Aufsätze*. Verlag L. Schwann, Düsseldorf 1948. 640 S.

Die Vereinigung einer größeren Anzahl von Aufsätzen Wilhelm Levisons in einem Bande legt Zeugnis ab von einem nicht alltäglichen Gelehrtenleben. Im Dienste der Monumenta Germaniae Historica hat Levison seine Schulung erfahren und neben Bruno Krusch sich der Herausgabe frühmittelalterlicher Heiligeniten gewidmet. Dem frühen Mittelalter und insbesondere der Hagiographie ist denn auch seine eigentliche wissenschaftliche Arbeit verpflichtet. Es wäre jedoch nicht richtig, darin eine Einseitigkeit sehen zu wollen. Jede der Untersuchungen, auch der kleinen, zeigt ein umfassendes Wissen und jene Weite des Blickfeldes, ohne die eine derartige Forschung stets nur Stückwerk bleibt. Etliche der Studien bilden um ihrer Knappheit und ihres ausgewogenen Urteils willen eigentliche Kabinettsstücke.

Wir müssen es uns versagen, an diesem Orte auf die Aufsätze im einzelnen einzugehen. Aufnahme gefunden haben in diesem Bande die schönen Studien über die Politik in den Jenseitsvisionen des frühen Mittelalters (Festgabe für Friedrich Bezold, Bonn 1921, S. 81—100), Die Iren und die fränkische Kirche (Historische Zeitschrift 190 (1912), S. 1—22), St. Willibrord and his place in history (The Durham University Journal 32 (1942), S. 23—41), Bede as historian (Bede, his life, Times and Writings. Essays

in commemoration of the twelfth centenary of his death, Oxford 1935, S. 111 bis 151), um einige der allgemeineren zu erwähnen, dann etwa die Entwicklung der Legenden Severins von Köln (Bonner Jahrbücher 118 (1909), S. 34 bis 53), Das Testament des Diakons Adalgisel-Grimo vom Jahre 634 (Trierer Zeitschrift 7 (1932), S. 69—85), welche aus Editionen hervorgewachsen sind, und die Studie über die Konstantinische Schenkung und Silvesterlegende (Miscellanea Francesco Ehrle II, Rom 1924, S. 169—247), die zu einer der umstrittensten Fälschungen Stellung nimmt. Dazu treten mit Recht verschiedene Besprechungen. In ihnen zeigt sich Levisons Blick für das Besondere einer Leistung, die er stets als solche anerkannt hat; wertvoll sind sie aber auch um ihrer Bemerkungen zur Sache selbst willen, die weiterführen und die Probleme vertiefen. Es sei nur an die Besprechung von Erich Caspers Buch Pippin und die römische Kirche (Historische Vierteljahrschrift 20 (1920/21), S. 330—337) oder zu K. Heinrich Schäfers Kanonissenstifte im deutschen Mittelalter (Westdeutsche Zeitschrift 27 (1908), S. 491—512) erinnert. Für die Art, wie er über verfehlte Arbeiten oder gar anmaßendes Gebaren hinwegging, sollen die beiden Studien über Rimberts vita Anskarii (Zeitschrift d. Ver. f. Hamburgische Geschichte 23 (1919), S. 89—146; Schriften d. Ver. f. Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte 2, Rh. 8/2 (1926), S. 163—185) erwähnt werden.

Der neue Sammelband verdankt sein Entstehen einem notwendigen Akt der Pietät. Ursprünglich im Kreise Walther Holtzmanns als Festgabe zum siezigsten Geburtstage des kurz vor dem Kriege nach England vertriebenen Bonner Gelehrten gedacht, wurde er mit dessen eigener Hilfe zum Denkmal seines Lebens.

Frauenfeld.

Elisabeth Meyer-Marthalier.

THEODOR MAYER, KONRAD HEILIG, CARL ERDMANN, *Kaisertum und Herzogsgewalt im Zeitalter Friedrichs I.* (Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde 9.) Leipzig 1944. 452 S., 3 Tafeln.

Es ist in den letzten Jahren zur großen Seltenheit geworden, daß Werke von unbestrittenem wissenschaftlichem Niveau angezeigt werden konnten. Um so wichtiger ist es, auf diesen Sammelband hinzuweisen, der zwar bereits 1944 erschienen ist, aber erst im letzten Jahre in vereinzelten Exemplaren in die Schweiz gelangte.

Konrad Josef Heiligs Arbeit über Ostrom und das Deutsche Reich um die Mitte des 12. Jahrhunderts beruht auf jahrelangen Studien des Verfassers über das sogenannte Privilegium minus. Das Original dieser «Gründungsurkunde» des Herzogtums Österreich ist seit Jahrhunderten nicht mehr vorhanden, da Herzog Rudolf IV. auf ihm seine berühmte Fälschung des Privilegiums maius aufbaute. Der ursprüngliche Wortlaut ist jedoch in alten Abschriften überliefert und schon lange bekannt. Da er aber in bezug auf das Erbrecht eigenartige Bestimmungen aufweist, wurde seine Echtheit

von der Kritik bestritten. Heilig machte es sich nun zur Aufgabe, allen formalen und inhaltlichen Beanstandungen und Unregelmäßigkeiten nachzugehen. Bei den äußereren Merkmalen der Urkunde bringt er verschiedene neue Beobachtungen, wobei jedoch sein Nachweis eines Blankettes zu weit gehen dürfte. Ausgezeichnet ist dagegen die Diktatuntersuchung, die die bisherigen Echtheitskontroversen in sich zusammenfallen läßt. Nach Nebenfrüchten formaler Untersuchung wendet sich Heilig dem Inhalt zu. Hauptstreitpunkt ist hier die Erbfolge von Söhnen und Töchtern und vor allem die Herzog Heinrich und seiner Frau Theodora zugestandene Freiheit, ihr Herzogtum im Falle kinderlosen Todes irgend jemandem zuzueignen. Mit vollem Recht hält sich Heilig daran, daß bei außergewöhnlichen ehrechten Verhältnissen von Fürsten in erster Linie das Recht beider Familien zu beachten ist. Er versucht deshalb, auf Grund der Bestimmungen des Privilegium minus die Heiratsabmachungen zu erschließen. Auf Grund eines Studiums der Eheverträge in den Kreuzfahrerstaaten unter byzantinischer Lehenshoheit kommt er dazu, anzunehmen, daß Heinrich als Herzog von Bayern und Markgraf der Ostmark seiner Frau diese als Wittum bestimmte, während Kaiser Manuel seine Nichte Theodora mit einer reichen Mitgift an Geld und Ware ausstattete. Nach byzantinischer Sitte hätte das Wittum in der gemeinsamen Verwaltung des Ehepaars gestanden und Theodora wäre die Verfügungsgewalt für ihre Witwenschaft sowie die Testierfreiheit zugesichert worden. Beim Verlust des Herzogtums Bayern und der Erhöhung der Ostmark zum Herzogtum Österreich hätte Friedrich I. diese vertraglichen Verhältnisse anerkannt und dementsprechend beide Gatten mit dem neuen Herzogtum belehnt. Der Kaiser habe bei der Gelegenheit auch Heinrich die Verfügungsfreiheit bei kinderlosem Tode eingeräumt und zugleich die allgemeine Erbfolge der Söhne und Töchter festgelegt.

Heiligs Arbeit ist weitaus die beste, die ich in den letzten Jahren las und die einzige, die in Anlage und Durchführung an Hans Hirsch erinnert. Wohl hätte der Meister die Urkundenuntersuchung nicht als Parteigänger der Echtheit, sondern als objektiver Richter vorgenommen und die Heirat Heinrichs mit Theodora wäre bei ihm zum Problem der Auseinandersetzung deutschen und byzantinischen Rechtes geworden, während bei Heilig Byzanz zu stark im Vordergrund steht, was ihm auch bewußt war. Die rechtlichen Verhältnisse der Heirat Herzog Heinrichs und der Erhebung der Ostmark zum Herzogtum bedürfen deshalb der Ergänzung vom Standpunkte des Rechtes im deutschen Reiche und insbesondere der Tendenzen Friedrichs I. aus. Da in deutschen Landen das Landrecht dem Lehensrecht gegenübersteht, muß beachtet werden, daß ein Ehevertrag dem Landrecht angehört. Es ist deshalb nicht nur das Landrecht Bayerns, sondern auch das Verhältnis von Landrecht zu Lehensrecht in die Erörterung einzubeziehen. Das Erbrecht von Söhnen und Töchtern dagegen entstammt wohl dem westlichen, insbesondere lombardischen Lehensrecht und dürfte mit dem Reformwillen Friedrichs I. zusammenhängen. Auch bei der libertas affectandi muß

der romanische Raum berücksichtigt werden, wobei auch die Mitteissche These des benannten Gedinges nachzuprüfen ist. Heiligs glänzende Arbeit bedarf somit noch da und dort der Vertiefung durch das westliche Lehensrecht.

Die zweite Abhandlung Carl Erdmanns betrifft den Prozeß Heinrichs des Löwen. Der Arbeit über die Entstehung des Doppelherzogtums des großen Welfen gesellt sich diejenige über dessen Ende. Im Mittelpunkt der neuen Studie über das Gerichtsverfahren Friedrichs I. gegen Heinrich den Löwen steht erneut die sogenannte Gelnhäuser Urkunde, in der der Kaiser das Herzogtum Sachsen teilt und die eine Hälfte dem Erzbischof von Köln verleiht. Als Vorgeschichte dieser Rechtshandlung erwähnt die Urkunde das Verfahren gegen Heinrich, wobei dessen lehnrechtlicher Teil im Vordergrund steht, da der Heimfall des neu verliehenen Lehens begründet werden muß. Wohl unter dem Eindrucke zeitgenössischer amtlicher Berichte ist Erdmann das Problem klar geworden, daß es sich hier um eine offizielle Darstellung handelt, die der Ergänzung und Korrektur bedarf. Er bemüht sich deshalb, den Prozeßverlauf unter Heranziehung aller Geschichtsquellen neu durchzudenken. Nach ihm wurde Heinrich der Löwe im landrechtlichen wie im lehnrechtlichen Verfahren je einmal peremtorisch vorgeladen. Der landrechtliche Urteilsspruch der schwäbischen Fürsten wäre im Januar 1179 in Worms erfolgt, jedoch die Acht vom Kaiser nicht ausgesprochen worden. Auf dem Magdeburger Hoftag sei es ebenfalls nicht dazu gekommen, weil die schwäbischen Fürsten nicht erschienen. Daraufhin soll Heinrich vom Markgraf der Lausitz vergeblich zum Zweikampf aufgefordert worden sein. Nach diesem zweimaligen unvollendeten landrechtlichen Verfahren hätte Heinrich der Löwe eine Verschwörung gegen den Kaiser gemacht, die dann zur Anklage wegen landrechtlicher Vergehen im lehnrechtlichen Verfahren geführt haben soll, worauf er zu Würzburg land- und lehnrechtlich verurteilt wurde.

Diese Arbeit hat leider aus zeitbedingten Gründen nicht die volle Reife erlangt, was besonders zu bedauern ist, weil Erdmann wie Heilig die Schlußphase des Krieges nicht überlebte. Schon die Einseitigkeit der Darstellung der Gelnhäuser Urkunde dürfte überschätzt sein, da eine alte Königsurkunde einer ganz anderen Welt entstammt, als die propagabestimmten Amtsberichte gewisser moderner Staaten. Die Hauptaufgabe ist, jede herangezogene Quelle nach ihrer Herkunft, ihrer Eigenart und ihrem Wissen zu werten. Erdmann behandelt meines Erachtens den Wortlaut der Gelnhäuser Urkunde zu sehr als kaiserliche Darstellung des Prozesses, während er doch nur die einleitende Begründung einer Neuverleihung ist. Ebenso sind die herangezogenen Chronikstellen stärker hilfswissenschaftlich zu bearbeiten, bevor sie als Zeugen zur Erforschung des Tatbestandes herangezogen werden können. In rechtlicher Beziehung scheint mir die Parallelfunktion des Land- und Lehensrechtes im deutschen Reiche nicht voll berücksichtigt zu sein. Die gleichen politischen Vorgänge präsen-

tieren sich im Land- und Lehensrecht anders, denn im einen sind es Vergehen gegen den Frieden, im anderen Verletzungen der Pflichten gegen den Lehensherrn. Es scheint mir deshalb durchaus möglich, sowohl in bezug auf die Acht, wie auf die Aberkennung der Lehen die Gerichtsverfahren anders zu deuten. Daß Erdmanns Arbeit aber eine Ausweitung unseres Wissens gebracht hat, steht außer jedem Zweifel.

Theodor Mayer, der Herausgeber des ganzen Bandes, bietet zum Schluß eine ausgezeichnete dritte Abhandlung über die politische und verfassungsgeschichtliche Bedeutung des Konfliktes zwischen Friedrich I. und Heinrich dem Löwen. Gut ist im ersten politischen Teil die Darstellung des Gegensatzes zwischen Staufern und Welfen und der Rahmen der allgemeinen Weltpolitik. Mayer hält sich von der Überbetonung der Ostpolitik wie der Italienpolitik fern, die allzu oft die Geschichte mehr verfälschten als verstehen ließen. Immerhin mag der Ostkolonisation eher noch etwas zu viel Wert zugesprochen sein, was Heinrich den Löwen etwas zu günstig stellt. Sehr gut ist die Schilderung des keineswegs leichten Erbes Friedrich I., das er mit großem Geschick zu einem Neuaufbau der kaiserlichen Gewalt benutzte, der allerdings noch zu wenig gefestigt war, als Heinrich VI. allzufrüh starb. Auch der verfassungsgeschichtliche zweite Teil ist klar und übersichtlich. Mayer ordnet die Bildung des Herzogtums Österreich in die große Linie ein, die vom Stammesherzogtum zum jüngeren Territorialherzogtum führt und zeichnet die Zusammenhänge mit der Umänderung der Reichsstruktur, die sich am deutlichsten in der Bildung des jüngeren Reichsfürstenstandes ausdrückt. Interessant ist dabei zu beobachten, daß der heutigen deutschen Generation offenbar nur noch ein Staatsaufbau mit Delegation der Rechte verständlich ist. In großem Gegensatz zum letzten Jahrhundert, wo das Frühmittelalter und die Karolingerzeit mit ihrer Verfassungsstruktur im Vordergrund standen und das Hochmittelalter «feudal entartete», gilt heute das Verständnis dem herrschaftlichen Staat und man ist nahe daran, die frühere Zeit nicht mehr zu verstehen und zu mißdeuten. Im Ganzen hätte man wohl auch bei diesem Teil etwas mehr Gewicht auf dem Lehensrecht und der Hochgerichtsbarkeit gewünscht, während der Verfasser auf Grund seiner früheren Arbeiten das Rodungsproblem etwas zu stark betonen dürfte.

Frauenfeld.

Bruno Meyer.

PIERRE CARON, Directeur honoraire des Archives de France, *Manuel pratique pour l'étude de la Révolution française*. — Nouvelle édition mise à jour. Paris, Editions A. et J. Picard & Cie. 1947. 8°, 324 pages.

Der Verfasser hat sein 1912 erschienenes Handbuch, erweitert und bis zum Jahre 1947 fortgeführt, neu herausgegeben. Für jeden Historiker, der sich mit der Geschichte der Französischen Revolution befaßt, ist es nicht

nur ein nützliches, sondern ein geradezu unentbehrliches Hülfsmittel. Ein erstes Kapitel orientiert über die von den verschiedenen wissenschaftlichen Instituten und Gesellschaften bisher geleistete Arbeit und die in Zeitschriften und Sammelwerken niedergelegten Resultate. Es folgt eine Übersicht über die zur Verfügung stehenden bibliographischen und lexikographischen Hülfsmittel. Wertvoll für den Historiker ist besonders das zweite Kapitel, enthaltend eine Übersicht über das *ungedruckte* Quellenmaterial nicht nur in den Archives Nationales und in den umfangreichen Manuskriptbeständen der Bibliothèque Nationale, sondern auch in den französischen Archiven außerhalb von Paris und in einigen Archiven des Auslandes. Von den wichtigsten in Betracht fallenden Abteilungen werden sogar die Archivsignaturen angegeben. Sodann wird das sehr umfangreiche *gedruckte*, in vielen und verschiedenartigen Druckwerken publizierte offizielle und private Quellenmaterial vollständig und übersichtlich zusammengestellt: Erlasser der Regierung, Verhandlungsprotokolle, Korrespondenzen, Mémoiren, Briefwechsel, zeitgenössische Biographien und Darstellungen etc. Wertvoll ist dabei, daß sich der Verfasser nicht mit der Angabe der Titel begnügt, sondern Erläuterungen über Inhalt und Umfang von umfangreichen Quellenpublikationen befügt. Berücksichtigt ist nicht nur die politische Seite der Revolution, alle übrigen Gebiete, Religion, Wirtschaft, Militärwesen etc. sind in gleicher Weise herangezogen.

Von der Literatur sind einzige die Gesamtdarstellungen kurz gewürdigt. Die Zusammenstellung der reichen Fülle von Spezialuntersuchungen ist einer besondern, ebenfalls von Pierre Caron bearbeiteten *Bibliographie de l'histoire de la Révolution française* vorbehalten, die demnächst erscheinen wird.

Unter den Beilagen, die dem Handbuch beigegeben sind, verdient eine sehr praktisch angelegte Konkordanz des Gregorianischen Kalenders mit dem von den Revolutionsmännern eingeführten Revolutionskalender besonders hervorgehoben zu werden.

Der Name von Pierre Caron, der seit Jahrzehnten die Bearbeitung aller historischen Bibliographien Frankreichs leitet, bürgt für ein in jeder Beziehung zuverlässiges Werk.

Zollikon.

Hans Nabholz.

DAVID THOMSON, *The Babœuf Plot.* 110 p. Kegan Paul, Trench, Trubner and Co., 1947.

M. David Thomson expose dans sa préface les raisons qui l'ont poussé à écrire ce petit livre. C'est tout d'abord, dit-il, l'intérêt humain de cette histoire. C'est aussi le contraste entre l'importance qu'attachent les Français au babouinisme et le peu d'attention que les Anglais portent au chef de la conjuration des Egaux. 1947 enfin est, rappelle-t-il, l'année du 150ème

anniversaire de la mort de Babœuf et ce lui est une raison de plus de dresser pour ses compatriotes un portrait du personnage et retracer sa carrière mouvementée.

Le récit est bref. Mais il est clair à la fois et solide. M. David Thomson a lu les principaux ouvrages consacrés à Babœuf, et en particulier les excellentes études de Maurice Domangé. Il a consulté les pièces officielles sur le procès et naturellement les deux volumes de Buonarroti. Mais l'auteur ne se contente pas d'étudier l'histoire de la conjuration elle-même et de son chef. C'est visiblement à la légende de Babœuf qu'il s'intéresse, à l'influence du babouvisme sur la France et sur le mouvement ouvrier dans son ensemble. Peut-être trouvera-t-on curieux que la moitié de l'ouvrage soit consacré au rappel des conséquences lointaines de la conjuration des Égaux. Et pourtant, il est certain que M. Thomson a raison, car c'est avant tout pour l'influence qu'il exerça sur le 19^e siècle que Babœuf, dont la tentative n'est qu'un épisode dans l'histoire de la révolution, mérite d'être étudié.

L a u s a n n e .

J a c q u e s F r e y m o n d .

PIERRE RENOUVIN, EDMOND PRÉCLIN, GEORGES HARDY, *La Paix Armée et la Grande Guerre (1871—1919)*. Collection «CLIO», L'Epoque Contemporaine II (vol. 9). 2^e éd., XXVIII + 706 p. Paris, Presse Universitaire de France, 1947.

Auf die Vorzüge der Sammlung «CLIO» wurde nur einmal knapp von Paul-E. Martin (XIX. Jg., S. 220; 1939) anlässlich eines Hinweises auf den sechsten Band «Le XVI^e siècle», der wie das Modell der Sammlung — Joseph Calmettes hervorragende Darstellung «Le monde féodal» — 1934 erstmals erschien, aufmerksam gemacht. Im Rahmen dieser Zeitschrift wurden aber sonst diese «manuels» nicht gewürdigt, obwohl sie in mancher Hinsicht als pionierhaft bezeichnet werden dürfen. Diese Tatsache festzuhalten, scheint um so notwendiger, als die Sammlung «CLIO» unter schweizerischen Historikern, zumal Mittelschullehrern und Studenten, sich trotz ihrer Brauchbarkeit noch nicht so eingebürgert hat, wie man erwarten könnte.

Zusammenfassend möchten wir über den vorliegenden Band sagen, daß die Darstellung aller drei Autoren durch ungewöhnliche Sachkenntnis, die sowohl den eigentlichen Text wie die Bibliographie umfaßt, ausgezeichnet ist und sich mit großer Objektivität vereinigt. Natürlich ist besonders in den neuen Partien der französische Ausgangs- oder Standpunkt deutlich, aber in durchaus legitimen Grenzen. Neuartig ist an der ganzen Sammlung, daß systematisch nach jedem Kapitel auf die noch offenen Fragen oder Probleme hingewiesen wird und daß die internationale Fachliteratur klassiert und kritisch gewürdigt wird.

Die Verteilung des Stoffes wurde so getroffen, daß die methodische Einleitung, das erste Buch mit dem Überblick über die Entwicklung der

modernen Welt von 1871 bis 1919, das vierte Buch mit der Darstellung der internationalen Beziehungen bis 1914 und das fünfte Buch, das die Schilderung des ersten Weltkrieges enthält, von Pierre Renouvin, Professor an der Sorbonne; das zweite Buch (S. 59—295) die innenpolitische Entwicklung von Edmond Préclin, Professor an der Universität Besançon, und das dritte Buch (S. 297—389): Koloniale Ausbreitung und Probleme, von Georges Hardy, Direktor der Ecole Coloniale, übernommen wurde.

Obgleich das Grundschema und die Verteilung des Stoffes feststand, bestehen doch erhebliche Unterschiede in der Bearbeitung. Renouvins Meisterschaft tritt auch hier fast ausnahmslos in Erscheinung. Préclin zeigt nicht überall die nämliche Sicherheit; manchmal wird er selbst vage und monoton, wobei freilich hinzuzufügen ist, daß eine Darstellung der Innenpolitik und innern Verhältnisse von damals über 40 souveränen Staaten auf dem vorgesehenen Raum und bei der engen Verbindung mit den in andern Büchern dargestellten Probleme vielleicht die schwierigste Aufgabe war. Für den hiesigen Leser ist störend, daß in diesem Teil die deutschsprachigen Quellenangaben oft fehlerhaft, auf S. 122 bis zur Unkenntlichkeit entstellt sind. Mit großer Lebendigkeit entledigt sich Georges Hardy seiner Aufgabe; man findet bei ihm Hinweise durchaus origineller Art.

Eine eingehende, gerechte Besprechung des Werkes ist hinsichtlich des Textes leider auf dem zur Verfügung stehenden Raum nicht möglich. Die Sorgfalt, mit der die Mehrzahl der 700 Seiten behandelt sind, erforderte eine entsprechende Sorgfalt kritischer Würdigung, die leicht ein Dutzend Seiten ausmachen würde. So sei denn nur auf einige Aspekte hingewiesen.

Da das Handbuch auf Vollständigkeit Anspruch erhebt, so wird man empfinden, daß der wissenschaftlichen Entwicklung, die gerade in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts besonders bedeutungsvoll war, nur im Zusammenhang mit technischen Entdeckungen gedacht wird. Eine vielleicht noch weniger verständliche Lücke ist in dem sonst vorzüglichen Abschnitt über internationale Beziehungen festzustellen: das Entstehen internationaler Institutionen und Büros wird nicht berücksichtigt (einige werden nur en passant im Abschnitt Schweiz erwähnt, soweit sie in diesem Lande domiziliert wurden). Der Geistes- und Kulturgeschichte wird kein eigener Abschnitt gewidmet; ein bemerkenswertes Kapitel ist dafür der Entwicklung der Konfessionen und der sozialistischen Bewegung als internationale Erscheinung gewidmet (S. 276—296), deren Bibliographie auch eine Fundgrube wenig bekannter Schriften darstellt.

Das Bestreben, den Text mit Akribie zu schreiben, führte wohl dazu, daß die großen Zusammenhänge manchmal zurücktreten und daß gewisse Ausstrahlungen übergangen sind. So werden z. B. die demographischen Probleme und die Auswanderung auch zahlenmäßig gut unterbaut (S. 25 f.), aber von den Wirkungen der Hygiene, dem technischen Optimismus dieses materialistischen Zeitalters, den Folgen der unheimlichen Bevölkerungszu-

nahme, ist beinahe nichts gesagt. Auch daß erstmals Wohnungs- und Siedlungsprobleme sich verschärfen und ein noch kaum je bekannter Existenzkampf in weiten Kreisen eine dumpfe Hoffnungslosigkeit hervorrief, wird nicht erwähnt.

An weniger wichtigen Perspektiven oder Urteilen wäre z. B. die Über schätzung des von Bismarck mit Rußland abgeschlossenen Rückversicherungsvertrages 1887 (neuestens vgl. Eyck, Bismarck III, S. 82 ff.) — der wenig Einfluß übte und von beiden Seiten fast unmittelbar nach Abschluß verletzt wurde —, die Vernachlässigung der Wirkungen des französischen Revanchegedankens vor 1914 (vgl. Gooch, Studies, S. 2 ff.), die ungenügende Akzentuierung des russischen zaristischen Imperialismus usf. zu erwähnen. Einige tatsächliche Versehen finden sich — wie bei andern Ländern — im Abschnitt über die Schweiz (S. 130 ff.): es ist unrichtig, noch von der Epoche nach 1870 zu behaupten, daß die Schweiz keine spezialisierte Industrie besaß (Maschinen-, Textilindustrie usf. seit 1850 in stetem Aufschwung mit besondern Produkten); der obligatorische Militärdienst erfuhr 1907 durch die neue Militärorganisation einen entscheidenden Ausbau und wurde nicht aufgehoben, wie der Text vermuten lassen könnte; von einer «Zentralisation» des Primarschulwesens seit 1874 zu sprechen, ist vor allem in einem französischen Handbuch mißverständlich usf.

Andererseits wäre die gründliche Berücksichtigung und Sachkenntnis der Entwicklung beider Amerika besonders zu loben.

Als die erste Auflage dieses Werkes 1938 erschien, entsprach die Darstellung der Forschungsergebnisse und offenen Probleme im ganzen einem zwar nicht allseitigen, aber doch oft einzigartigem Wissen um den damaligen Stand historischer Untersuchungen. Die neue Auflage hat den Text von 1938 mit ganz wenigen Ausnahmen wörtlich übernommen. Das bedeutet, daß zehn Jahre Weiterarbeit nicht berücksichtigt sind. Soweit die europäische Geschichtsschreibung in Frage steht, wird man dies mit Ausnahme einer Reihe von schweizerischen Beiträgen zur allgemeinen Geschichte kaum als sehr nachteilig empfinden, denn die Kriegszeit brachte ein starkes Hemmnis der Produktion. Dagegen fiel der amerikanische Anteil, der für die Neue Welt wie Asien gleichermaßen wichtig war, aus. Diesen Nachteil darf man den Verfassern natürlich keinesfalls als Versehen anrechnen, ebenso wenig, daß sie — mit Ausnahme eines wichtigen Nachtrages von Préclin zur innenpolitischen Entwicklung — ausdrücklich auf eine Nachführung der Bibliographie verzichteten. Sie hatten in Frankreich mit unüberwindlichen Devisenschwierigkeiten in der Beschaffung der benötigten Literatur zu kämpfen.

Als Ganzes stellt dieser Band ein ausgezeichnetes Handbuch dar, zu dem man die Verfasser und die französische Geschichtsschreibung nur beglückwünschen kann.

Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte. Im Auftrag der Allg. Geschichtsforschenden Gesellschaft hrsg. von W. NÄF. Bd. 5. Aarau 1947. 221 S.

Es wäre sehr zu bedauern, wenn dieser 5. Band der von Werner Näf (Bern) herausgegebenen «Schweizer Beiträge» das Ende eines Unternehmens wäre, das während des zweiten Weltkrieges in die Wege geleitet wurde und für die schweizerische Geschichtswissenschaft — das ist gewiß keine Übertreibung — «Ehre eingelegt» hat. In den 5 Bänden liegt ein Opus vor, das davon zeugt, daß bei uns eine Tradition universalgeschichtlicher in Verbindung mit nationalhistorischer Forschung besteht, der die «Schweizer Beiträge» in bedrängter Zeit zu dienen sich vorgenommen hatten. Wahrhaftig, jetzt ist der Augenblick nicht gekommen, eine solche Aufgabe fallen zu lassen — in einem Zeitpunkt, da die im Kriege erfaßte Mission, am Gedanken völkerverbindender wissenschaftlicher Aussprache festzuhalten eine neue Akzentuierung dadurch erfährt, daß die Schweiz dank ihrer Verschonung wie kaum ein anderes Land befähigt wäre, auf der Basis einer ungebrochenen europäischen Überlieferung für das beharrend Universelle im europäischen Kulturleben einzustehen.

Der vorliegende Band erhält sein besonderes Gepräge durch den Aufsatz eines ausländischen Gelehrten, J. M. Romein (Amsterdam), der sich zum Thema «Theoretische Geschichte» äußert. Damit öffnet die Zeitschrift ihre Spalten für einen Hauptbeitrag einem auswärtigen Mitarbeiter und erweitert das Organ im Sinne eines «Forum» zu einer wirklichen Plattform der Aussprache von Land zu Land. Romein legt uns denn auch ein ihm besonders wichtig scheinendes Anliegen vor. Er faßt Gedanken, die schon lange und von verschiedenen Seiten über den Aufbau der Geschichtswissenschaft in die Diskussion geworfen worden waren, zu einem System von «Geschichtsforschung», «theoretischer Geschichte» und «Geschichtsschreibung» zusammen. Bemerkenswert ist die Gegenüberstellung von «praktische(r) Historiographie als jene(r) Geschichtsschreibung, deren Objekt an eine direkte Zeitfolge und einen geographischen Ort gebunden ist» und einer «theoretischen Geschichte, ... alle jene Gegenstände umfassend..., deren Einheit... ausschließlich begriffsmäßiger Natur ist», d. h. wo «die Einheit von Zeit und Ort... durch die Einheit des thematischen Begriffes oder Prozesses ersetzt» ist — Beispiel: Huizingas «Homo Ludens».

Es sei auch hervorgehoben, daß dem Band zwei dem Gebiete der Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie angehörende Untersuchungen einverlebt worden sind: F. Ebrards umfassende Studie «Die Entstehung des Corpus iuris nach den acht Einführungsgesetzen des Kaisers Justinian» und H. Nefs Aufsatz: «J. J. Rousseau und die Idee des Rechtsstaates» — zwei Beiträge von hohem wissenschaftlichen Niveau und allgemeinem Interesse. Das Jahrbuch hat auch wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchungen stets Raum gewährt: diesmal einem Forschungsbericht von Robert Latouche (Grenoble) zur französischen Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. — Hans

Strahm (Bern) führt seine ausgezeichneten Untersuchungen zur mittelalterlichen Stadtgeschichte (s. Bd. 3) mit einem Aufsatz: «Mittelalterliche Stadtfreiheit» fort, wobei er nachweist, daß der Grundsatz «Stadtluft macht frei» das Korrelat des älteren «Luft macht eigen» ist, indem Freiheit im Mittelalter auch in der Stadt nicht persönliche Freiheit bedeutete, sondern die Freiheit der städtischen Eidgenossenschaft und somit «Luft macht frei» nur eine Widerspiegelung der besonderen Rechtsverhältnisse der Stadt (im Gegensatz zum Land) bedeutet.

Hans Sigrist (Solothurn) ruft in seinem Aufsatz: «Reichsreform und Schwabenkrieg» zu einer Revision der weitverbreiteten Meinung auf, als ob «der Schwabenkrieg überhaupt etwas mit dem Verhältnis der Eidgenossenschaft zum Reich zu tun» gehabt hätte. Es war ein Krieg mit dem Kaiser in dessen Eigenschaft als habsburgischer Dynast und nicht als Oberhaupt des Heiligen Römischen Reiches. Ebensowenig kann die Ablehnung der Wormser Beschlüsse (Reichskammergericht und Reichspfennig) durch die Eidgenossenschaft mit dem Schwabenkrieg in direkte Beziehung gebracht werden, so daß die These, der Schwabenkrieg sei die entscheidende Stufe beim Abfall der Eidgenossenschaft vom Reich zu revidieren, resp. anders zu formulieren ist. — Einen wertvollen Beitrag zur Geschichte des diplomatischen Kampfes Frankreichs gegen Spanien auf Schweizer Boden zu Anfang des 17. Jahrhunderts liefert Jean Martin-Deménil (Blois) mit dem Aufsatz: «Louis de Caumartin et la politique française en Suisse (1605—1607)». — Während B. Boesch (Zürich) unter den Forschungsberichten einen neuen Aspekte gewinnenden linguistischen Exkurs «Zur Geschichte des deutschen Volksnamens» beisteuert, bereichert der Herausgeber selbst den Band mit einer Misselle, in welcher er Glareans «Helvetiae Descriptio» in den Rahmen einer fein gezeichneten Skizze des Schweizerischen Humanismus hineinstellt. — Ein Hinweis auf die umfassende Neubearbeitung der *Helvetia sacra* (von Pater Rud. Henggeler) beschließt diesen gewichtigen Band.

Zürich.

Max Silberschmidt.

Festgabe zum siezigsten Geburtstag von Frieda Gallati. Sonderdruck aus Jahrbuch 52 des Historischen Vereins des Kantons Glarus. Glarus 1946. 263 S.

Wir dürfen Frau Frieda Gallati wohl mit mehr als einem Recht als die erste schweizerische Historikerin ansprechen; ist sie doch nicht nur die erste Schweizerin, die in Geschichte promovierte, sondern auch unsere erste Historikerin, die an ihrem siezigsten Geburtstag eine Festgabe auf ihrem Geschenktisch finden durfte. Hans Nabholz umreißt in einer wohlabgewogenen Einführung das wissenschaftliche Werk von Frau Gallati, das von Eduard Vischer in einem sehr sorgfältig gearbeiteten Verzeichnis zu-

sammengefaßt wird. Die dreizehn Aufsätze der Festgabe behandeln in ihrer Großzahl Einzelprobleme aus den beiden Forschungsgebieten der Jubilarin, der eidgenössischen Außenpolitik des 17. Jahrhunderts und der Glarner Lokalgeschichte.

In einer Studie «Über den Aufbau der geschichtlichen Welt» arbeitet Heinrich Meng einige Begriffe heraus, die der Historiker bei der Erfassung des Zeitgeistes zu berücksichtigen hat. Er unterscheidet dabei die vier Kategorien des Geschehens, Handelns, Schaffens und Werdens. Das vom menschlichen Willen unabhängige Geschehen, der «Zufall», kann in der historischen Sicht bedeutsam werden durch die jederzeit verschiedene Bereitschaft des Menschen, ihm einen Einfluß auf sein Handeln einzuräumen; in der Welt des Handelns fesselt uns vor der scheinbaren Kausalität immer wieder die wenn nicht freie, so doch individuelle Entscheidung des handelnden Menschen; am reinsten aber erfassen wir den Zeitgeist im kulturgeschichtlichen Gebiet des Schaffens, wo das Kunstwerk als unmittelbarer Zeitzeuge zu uns spricht. Im Werden suchen wir demgegenüber den Wandel der menschlichen Haltung zu Gott und der Welt selbst zu erfassen. Hier hat vor allem die Biographie einzusetzen. Als wichtigstes Organ einer solchen Zusammenschau nennt Meng mit Recht die Intuition, womit er sich, wie er selbst betont, mit der Forderung moderner Kulturhistoriker, etwa Huizingas, trifft.

Zwei Arbeiten befassen sich mit Problemen der älteren Geschichte von Glarus. Paul Staerkle untersucht zwei Pergamentblätter der Stiftsbibliothek St. Gallen, die bereits als Jahrzeiten einer Glarnerkirche bekannt waren. Die genaue Analyse erlaubt es ihm, sie der Kirche von Mollis zuzuweisen, die wahrscheinlich 1283 gegründet wurde. Die Fragmente reichen bis 1307, möglicherweise aber noch ins 13. Jahrhundert zurück und müssen damit als das älteste Jahrzeitbuch der Innerschweiz angesprochen werden. — Die bekannte Kontroverse zwischen Theodor Mayer und Karl Meyer über den Ursprung der Freien des 13. und 14. Jahrhunderts regte Fritz Stucki an, das Problem für den umgrenzten Bereich des Landes Glarus zu untersuchen. Das Säckinger Urbar zeigt, daß die Eigengüter dieses Klosters vornehmlich im Ausbaugebiet des Mittel- und Hinterlandes lagen, was Theodor Mayers Theorie von der Rodungsfreiheit genau widerspricht; Stucki steht denn auch nicht an, in den Glarner Freien Altfreie im Sinne Karl Meyers zu sehen.

Die Beiträge zur neueren Kulturgeschichte des Landes Glarus eröffnet Fritz Zopfi mit einer Untersuchung «Über das Eindringen der neu-hochdeutschen Schriftsprache in die altglarnerische Kanzleisprache». Am Beispiel der Diphthongierung zeigt er, daß Glarus mit nur geringer Verzögerung der Sprachentwicklung Zürichs folgte; seit 1633 setzte sich die Diphthongierung stetig durch und wurde um 1680 durchaus vorherrschend. — Dora Fanny Rittmeyer untersucht Glarner Silberarbeiten des 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts, die sich im angrenzenden Sarganser-

und Linthgebiet erhielten, und Jacob Gehrung gibt einige Ergänzungen zu seiner «Glarnerischen Musikpflege im Wandel der Zeiten».

Von den Gefahren der konfessionellen Scheidung, aber auch von der eidgenössischen Kunst des Maßhaltens zeugt die Arbeit «Das eidgenössische Recht im Glarner konfessionellen Landhandel von 1680/83» von Emil F. J. Müller. Der Streit ging damals weniger um die Sache selbst als um die Art ihrer Erledigung (Trotzdem hätte vielleicht der Fall selbst kurz geschildert werden dürfen.) Nachdem 1679 katholisch Glarus die Hilfe der katholischen Orte angerufen hatte, hieß die heikle Frage: Mehrheitsentscheid der Tagsatzung oder Schiedsverfahren mit gleichen Sätzen? Ein einwandfreier Rechtssatz zur Erledigung des Handels ließ sich nicht finden, und so mußten sich beide Parteien auf letztlich unhaltbare Argumentierungen stützen: die Katholiken auf das Stanser Verkommnis, dem aber der Begriff der Parität, d. h. der konfessionellen Teilung der Souveränität, fremd ist, die Protestanten auf die Verträge von 1632 und 1656, die aber eindeutig nur für die Gemeinen Herrschaften Gültigkeit hatten. Damit war erneut die Frage nach der Parität in der Eidgenossenschaft aufgeworfen, ein Problem, das erst 1712 seine Entscheidung durch die Waffen fand; im Glarner Handel aber umging man noch einmal den offenen Konflikt und fand den Ausweg, im eben so eidgenössischen Minneverfahren: indem man durch Vermittlung, nicht durch Schiedsgericht, die causa selbst aus der Welt schaffte, brauchte man sich über deren juristisch richtige Erledigung nicht mehr den Kopf zu zerbrechen.

Von den Problemen der glarnerischen Konfessionsspaltung ist auch das Zeitbild erfüllt, das Jakob Winteler über Pfarrer Johannes Marti entwirft. Von Besorgnis und Angriffslust zugleich erfüllt, setzte sich dieser umfassend gebildete und temperamentvolle Pfarrherr von Betschwanden mit den Tagesproblemen auseinander, wobei seine Äußerungen weniger durch ihre Individualität als durch ihren typischen Gehalt fesseln, indem der letzte Prüfstein für alle Fragen immer wieder der Nutzen für die Konfession ist. Darüber sollen allerdings seine freieren Anschauungen nicht vergessen werden, so etwa in der Frage der Kalenderreform, die er mit bemerkenswert vorurteilslosen Worten gutheißen konnte.

Hans Thürers Beitrag «Glarus und die Bündnerwirren» betont, daß die glarnerische Glaubensspaltung im Gegensatz zu Graubünden zur Neutralität führte, zeigt aber auch, wie leicht diese Neutralität noch erschüttert werden konnte. Der Ausbruch der Wirren veranlaßte Glarus zunächst nur zu Sicherungsmaßnahmen und zu vermittelnden Gesandtschaften. Der Prättigauer Aufstand brach aber den Bann: zunächst auf eigene Faust, seit 1624 an der Seite Frankreichs, zogen die protestantischen Hauptleute und Mannschaften den Bündnern zu Hilfe. Daß es sich dabei weniger um eigene, zielbewußte Politik handelte als um Reflexe des stürmischeren bündnerischen Geschehens, bleibt dabei stets deutlich spürbar. — Solchen Reflexen des Weltgeschehens geht auch Alice Denzler

nach, indem sie den Widerhall des Dreißigjährigen Kriegs in den Winterthurer Ratsprotokollen zu fassen versucht. Sie fördert manch zeit- und ortsgeschichtlich interessantes Detail zu Tage, stellt dabei aber selbst die richtigen Proportionen her, wenn sie zusammenfassend bemerkt, daß das große europäische Ringen in den Beratungen und Beschlüssen der kleinen Stadt nur eine geringe Resonanz gefunden habe.

Die beiden Aufsätze zur eidgenössischen Außenpolitik des 17. Jahrhunderts beschäftigen sich vornehmlich mit dem Wirken Rudolf Wettsteins. Karl Schib schildert in kurzen, sich auf das Wesentliche beschränkenden Zügen den Anteil Schaffhausens an der Mission Wettsteins in Münster und Osnabrück. Schaffhausen, mit Basel durch den Rheinverkehr eng verbunden und in ähnlicher Grenzlage, brachte den Exemtionsbestrebungen das größte Verständnis entgegen. Daß seine eigenen Anliegen, wie etwa die Schleifung oder Neutralisierung der Feste Hohentwiel, in die schließliche Instruktion Wettsteins keinen Eingang fanden, hinderte Bürgermeister Johann Jakob Ziegler nicht daran, den Fortschritt des Geschäftes mit großer Aufmerksamkeit zu verfolgen; als instruktiven Beleg gibt Schib im Anhang einen Auszug aus dem Briefwechsel zwischen Rudolf Wettstein und J. J. Ziegler. — In ihrer Abhandlung über «Basels Kampf für einen Elsaß-Artikel im eidgenössischen Allianzvertrag mit Frankreich von 1663» macht Julia Gauss deutlich, wie Wettstein nach 1648 seine Hauptaufgabe darin sah, Basel und die Eidgenossenschaft vor den Folgen der gefährlichen Machtvergrößerung Frankreichs am Rhein zu schützen. Dem sollte der Ausschluß des Elsaß aus der zu erneuernden Allianz dienen. Den Kampf zwischen Mazarin und Wettstein um diesen Punkt und den schließlich Mißerfolg stellt Julia Gauss sehr eindringlich dar; dagegen scheint sie uns die Gründe dieser Niederlage nicht deutlich genug in den Vordergrund gerückt zu haben. Wenn Wettstein vor allem damit argumentierte, daß die Aufnahme des Elsaß in die Allianz der Erbvereinigung mit Österreich widerspreche, so schuf er sich damit keine tragfähige Basis; mit Recht antwortete De La Barde darauf, daß das Elsaß durch die Abtretung von 1648 eben französisch geworden sei und es nicht angehe, völkerrechtlich fixierte Transaktionen in den Allianzverhandlungen nochmals zu diskutieren. Von hier aus erweist es sich, daß Wettstein diesmal das schlechterdings Unmögliche versucht und daran scheitern mußte. Natürlich ist es richtig, daß die Eidgenossenschaft nicht gezwungen werden konnte, die Allianz in der von Frankreich gewünschten Form anzunehmen. Die Berufung auf diese Bündnisfreiheit wäre das völkerrechtlich einzig solide Kampfmittel gewesen, aber dann hätte man auch ein eventuelles Scheitern der Verhandlungen in Kauf nehmen müssen. Daß man das im Ernst nicht wollte, war die zweite Lücke in Wettsteins System. Die Verfasserin weist hier zwar mit Recht immer wieder auf die mangelnde Einigkeit und die Sonderpolitik der protestantischen Orte hin; das eigentlich Verhängnisvolle aber war doch, daß zur Zeit der Kontroversen die

katholischen Orte die Allianz bereits unterzeichnet hatten, eine Ablehnung des Bündnisses also bedeutet hätte, daß die evangelischen Orte einer Allianz Frankreichs mit den Katholiken gegenübergestanden wären. Diese Isolierung wagte man nach dem verlorenen Villmergerkrieg nicht mehr und nahm daher 1658 die nur schwach verhüllte Niederlage in Kauf. Daß die «gefügigen, geblendenen und schlappen» Gesandten von 1663 an der Umwandlung in die offene Niederlage schuld waren, glauben wir nicht. Ganz im Sinne der Abmachung von 1658 hatten diese Gesandten zwar die Instruktion, in Paris noch einmal den Elsaß-Artikel zur Sprache zu bringen, sie hatten aber keine Vollmacht, bei einer Ablehnung den Bundeschwur zu verweigern. Mit einer solchen Instruktion wäre auch Wettstein auf verlorenem Posten gestanden.

Den Abschluß der Festgabe bildet ein Aufsatz von Eduard Vischer: «Von der Scheidung der Geister in der aargauischen Regeneration». Der Verfasser betont mit vollem Recht die Notwendigkeit, in der Würdigung der Restaurationsepoke auch die andere Seite wieder zu Worte kommen zu lassen, die in der radikalen Politik der dreißiger und vierziger Jahre nicht nur manches Unrecht verurteilen mußte, sondern in ihr sogar eine Gefährdung der eidgenössischen Staatsidee sah. Solche Sorgen drangen ja bis ins Lager der Liberalen selbst ein. Vischer verfolgt eine derartige Entwicklung beim weniger bekannten Aargauer Edward Dorer, der seit den Ereignissen des Januars 1841 sich von der Politik des Radikalismus zu lösen begann und nach wenig erfolgreichen Versuchen einer Versöhnungspolitik seinen Abschied als Regierungsrat nahm. Sehr schön gelingt es dem Verfasser, diesen Wandel nicht als schroffen Bruch, sondern als eine organische Entwicklung zu zeigen, deren Wurzeln tief in die alte Eidgenossenschaft zurück reichen; denn wenn Dorer in seiner letzten Schrift das Prinzip der Gemeindefreiheit der radikalen Staatsidee gegenüberstellt, so betont er damit ja nur den altschweizerischen Begriff der Freiheit gegenüber dem aufklärerischen. Man darf auf die versprochene Erweiterung dieser Studien mit Recht gespannt sein.

Zürich.

Walter Schmidt.

KARL BRANDI, *Geschichte der Geschichtswissenschaft*. Universitätsverlag Bonn 1947. 130 S.

In der von Erich Rothacker herausgegebenen Schriftenreihe zur Geschichte der Wissenschaften ist Karl Brandis letzte, noch kurz vor seinem Tode vollendete Arbeit, die kleine Geschichte der Geschichtswissenschaft, erschienen. Es handelt sich allerdings nicht um eine Geschichte der Geschichte als Wissenschaft im engeren Sinne, obschon derartige Probleme auch gestreift werden, sondern um einen Überblick über die Historiographie des Abendlandes von der Antike bis zum 19. Jahrhundert. Den Ausgangs-

punkt bildet die griechische und römische Geschichtsschreibung, dann führt Brandi über die spezifisch frühchristliche und kirchliche Geschichtsliteratur zu den wichtigsten Vertretern der mittelalterlichen Stammes- und Landesgeschichte aus dem Umkreis des fränkischen Reiches, beziehungsweise des deutschen Reiches und Frankreichs. Nach einem Rückblick auf die spätmittelalterliche Historiographie Italiens, die zu den Werken Machiavellis und Guicciardinis überleitet, betritt er allereigenstes Forschungsgebiet mit den Leistungen der Renaissance, Reformations- und Gegenreformationszeit, um dann in einem letzten Kapitel die Anfänge der Kulturgeschichte und der kritischen Geschichtsforschung im 18. Jahrhundert zu besprechen und deren Weiterentwicklung im 19. Jahrhundert zu würdigen.

Brandis Schrift ist ein Alterswerk und erreicht nicht die Höhe seiner früheren Arbeiten. Sie bedürfte weiterer Vertiefung und Präzisierung der Gedanken. Doch glaubten wir auf sie hinweisen zu sollen, da sie in leicht lesbarer Form in die Entwicklung der allgemeinen Geschichtsschreibung einführt.

Frauenfeld.

Elisabeth Meyer-Marthalier.

HANS REINHARDT, *Die kirchliche Baukunst in der Schweiz*. Schweizer Kunst.

Zehn Monographien, hrsg. von der Kommission für die Ausstellung schweizerischer Kunst in Paris 1924 unter der Direktion von Paul Ganz, Bd. 3. 158 S. mit 88 Abb. und 1 mehrfarbigen Tafel. Verlag Birkhäuser, Basel 1947. Geh. Fr. 16.—.

Hans Reinhards Geschichte der Sakralbaukunst in der Schweiz ist eine der erfreulichsten kunstgeschichtlichen Neuerscheinungen in unserem Lande. Peter Meyers in der gleichen Sammlung vorangegangenes «Bürger- und Bauernhaus in der Schweiz» blieb, von ähnlichen Zielen geleitet, aus stoffbedingten Gründen auf eine Unterscheidung und Herausarbeitung der einzelnen Typen angewiesen, die freilich mit einem dem Verfasser eigenen Geschick in die soziologischen Zusammenhänge gerückt werden. Hier ist nun erstmals ein Teilgebiet unserer Architektur von einem souveränen Kenner unter eigentlich kunsthistorischen Gesichtspunkten zusammengefaßt und gemeinverständlich dargestellt worden. R. verfügt dazu über jenes Maß an Einblick in den Ablauf der geschichtlichen Entwicklung, das schon rein historisch die Schweiz aus der Perspektive des ganzen Abendlandes bewertet und damit der Gefahr entgeht, seinen Gegenstand isoliert zu betrachten und darüber die richtigen Proportionen zu verlieren. Es scheint mir wichtig, daß gerade in solchen Büchern, die den Weg in breite Schichten finden sollen, nicht mit qualitativen Urteilen zurückgehalten und Bedeutendes wie Provinzielles so an seinen Platz gerückt wird, wie es bei R. geschieht; auch dem Kleinen und Zweitrangigen kann dabei mit dem Respekt begegnet werden, der einem geschichtlichen Zeugen gebührt.

Problematisch wird die Darstellung dort, wo sich der Verfasser vom gesicherten Boden der Forschung auf das Gebiet der Hypothesen begibt: problematisch deshalb, weil die ganze Reihe dieser zehn Monographien zur Schweizer Kunst grundsätzlich auf Anmerkungen verzichtet und damit den Leser, sofern er nicht selbst Fachmann ist, darüber im Unklaren läßt, was jenseits von indiskutablen Tatsachen nur der persönlichen Meinung des Verfassers entspricht. Und mir scheint das Anziehendste an diesem Band gerade die Frische zu sein, mit der hier Altes neu gesehen und auf scheinbar festgefaßte Fragen neue Antworten gewagt werden. Wie soll sich aber ein Leser, dem die vorausgehende wissenschaftliche Diskussion nicht bekannt ist, zurechtfinden? Das Literaturverzeichnis ist summarisch gehalten und tritt auf kontroverses Schrifttum nicht ein. Wem auch unter den Fachleuten sind die Arbeiten Rs. zur mittelalterlichen Baukunst, wo einzelne Belege zu seinen Thesen zu finden sind, alle bekannt? Was er, um ein Beispiel zu nennen, über den karolingischen St. Galler Klosterplan bemerkte, leitet sich von seinen Aufsätzen im «Bulletin monumental» (1937) und im «Schweizerischen Archiv für Volkskunde» (1941/42) her. Man wird den gescheiten Kombinationen Rs., die gute Gründe für sich haben, auch dort großes Interesse entgegenbringen, wo die eigentliche Beweisführung noch aussteht (etwa in der Frage des Westwerks von Romainmôtier, das R. im Unterschied zu Naef und Zemp noch ins frühe 11. Jh. setzt, und der Datierung der romanischen Stiftskirche von S. Biagio in Ravecchia ins gotische 14. Jh.). Nur halte ich den Versuch, Handbücher und Wegleitung dieser Art allzu «persönlich» zu gestalten, für ebenso gefährlich wie das andere Extrem des reinen Konstatierens und Resümierens, dem das zweite der zehn Hefte (W. Deonnas «La Sculpture Suisse des origines à la fin du 16^e siècle») unglücklicherweise verfallen ist. Was der Leser jedoch gegen das Inkaufnehmen dieser kleinen Fragwürdigkeiten eintauscht und welch überlegenen Mentor er in R. gefunden hat, das wird einem beim Lesen etwa der prächtigen Baubeschreibungen der Kathedralen von Lausanne und St. Gallen bewußt. Der Band ist ausgezeichnet bebildert und sehr preiswert, so daß ihm eine größere Lesergemeinde gewiß sein dürfte; ein Orts- und Personenregister hätte seine Benützung erleichtert und damit seinen Wert noch beträchtlich erhöht.

Luzern - Freiburg.

Alfred A. Schmidt.

JOSEPH MERTEN, *Der Urheberrechtsschutz des Herausgebers historischer Texte* (Der Schutz der editio princeps). Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, N. F. 140. Aarau 1948. 172 S.

Die Frage des Nachdrucks wissenschaftlich-kritischer Klassikerausgaben hat gezeigt, daß der Rechtsschutz solcher Editionen weder in der Judikatur noch in der Literatur der Schweiz bisher behandelt wurde. Wirtschaftliche Gründe und wissenschaftlicher Anstand ließen bisher keine Kon-

flikte aufkommen. Die vorliegende Zürcher Dissertation unternimmt nun den Versuch, diese Frage für das schweizerische Urheberrecht im Rahmen des allgemeinen Urheberrechtes abzuklären. Die Untersuchung ergibt, daß sich unser Urheberrecht von der ursprünglichen Form des Gewerbeschutzes im Druckprivileg vollkommen gelöst und zu einem reinen Schutz der geistigen Schöpfung hin entwickelt hat. Dementsprechend vermag das geltende Recht den Abdruck historischer Texte¹ an sich nicht zu schützen, da damit kein schöpferischer Akt verbunden ist. Klar und sauber leitet jedoch Mertens ab, inwiefern bei jeder über den bloßen Textabdruck hinausgehenden Ausgabe schöpferische Elemente vorhanden sind, die ihrerseits den Urheberschutz genießen. Während Text und Variantenapparat nicht geschützt sind, besteht selbstverständlich für die Kommentierung ein Urheberrecht des Bearbeiters. Ohne hier auf alle Einzelheiten wie Verschiedenartigkeit der alten Texte oder Ausgabengliederung einzugehen, sei nur vermerkt, daß die rechtlichen Vorschriften ganz der Gewohnheit entsprechen. Auch in bezug auf das Plagiat ist kein Unterschied zwischen Recht und Gewohnheit vorhanden. Jede nicht angeführte Übernahme persönlich geprägter Form ist innerhalb der gesetzten zeitlichen Schranken eine Verletzung des Urheberrechtes².

Mertens erörtert nicht nur die Frage des Schutzes wissenschaftlich-kritischer Ausgaben alter Texte vom Urheberrecht aus, sondern untersucht auch, wie weit das Verbot des unlauteren Wettbewerbs dem Verleger einen gewissen Schutz verleihen kann. Das Ergebnis seiner Arbeit ist der Vorschlag einer Ergänzung des heutigen urheberrechtlichen Schöpfungsschutzes durch einen Leistungsschutz des Verlagsgewerbes. Während die Auslegung des Urheberrechtes in bezug auf die in Frage stehenden Ausgaben gut ist, zeigt sich hier im letzten Teil ein zu beschränktes Gesichtsfeld. Mertens betrachtet alles nur vom Verlegerstandpunkt aus. Der Editionsschutz alter Texte ist jedoch eine Teilfrage der Eingliederung der wissenschaftlichen Arbeit in unsere Rechtsordnung. Die Dissertation hätte deshalb gewonnen, wenn der Verfasser das Problem nicht nur von der Verlagsseite, sondern auch von derjenigen der Wissenschaft aus beleuchtet hätte. Wie im allgemeinen Urheberrecht die Abgrenzung der Interessen der Allgemeinheit gegenüber der schöpferischen Persönlichkeit ausschlaggebend ist, so steht in diesem besonderen Falle der Ausgleich zwischen den Bedürfnissen der allgemeinen Wissenschaft und dem Anspruch des einzelnen Forschers allem anderen voran.

Frauenfeld.

Bruno Meyer.

¹ Mertens Sprachgebrauch wird Mißverständnissen rufen. «Historische Texte» sind Quellen der Geschichtswissenschaft. «Alte Texte» wäre besser, da es sich ja um Texte aller Wissenschaften, insbesondere um solche der Literaturwissenschaft handelt.

² Die Pflicht der Sitte geht hier selbstverständlich über das gesetzte Recht hinaus, indem sie für das Plagiat keine zeitlichen Schranken anerkennt.

FELIX STAHELIN, *Die Schweiz in römischer Zeit*. Dritte, neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Herausgegeben durch die Stiftung von Schnyder v. Wartensee. Verlag Benno Schwabe & Co., Basel 1948. 695 Seiten, 205 Abbildungen.

Daß ein wissenschaftliches Werk nach kurzer Zeit vergriffen ist, zeugt von seiner weitreichenden Bedeutung. Daß es aber einer zweiten Auflage ebenso ergeht, ist durchaus ungewöhnlich. Warum also beim Erscheinen der dritten Auflage noch einmal auf die Wichtigkeit dieses Buches hinweisen wollen, das breiten Kreisen unseres Volkes zur unerschöpflichen Quelle der Belehrung geworden ist? — Auch dieses Mal hat sich Felix Staehelin nicht damit begnügt, einen Neudruck erscheinen zu lassen. Wiederum hat er Neufunde aus Ausgrabungen und wissenschaftliche Erkenntnisse gründlich in Text und Anmerkungen eingearbeitet und selbst noch in Nachträgen — zu letzter Minute sozusagen — zusammengetragen. So ist der Umfang des Werkes noch einmal gewachsen, um volle 54 Seiten, wovon etwa 12 auf neues Bildmaterial entfallen. Die drei beigelegten großen Pläne von Augst, Avenches und Windisch sind vollständig erneuert und auf den heutigen Stand der Forschung gebracht. Seit dem Erscheinen der zweiten Auflage (1931) sind freilich auch große archäologische Arbeiten durchgeführt worden, die unser Wissen von römischer Kultur in der Schweiz erheblich vermehrten, nicht nur an den genannten Orten, sondern auch in Vidy, Basel, Kempraten, Zürich, Petinesca, Vicques, Oberentfelden, auf dem Wittnauer Horn und manchen anderen Orten. Sie geben uns eine genauere Vorstellung von Städten, Straßendörfern, Gutshöfen und Befestigungen. Es ist also dem Leser wiederum vergönnt, einen bestmöglichen Überblick zu bekommen, wobei natürlich der Verfasser seinen eigenen Ideen gemäß, die er seinem Werk zugrunde legte, bestimmte, was besonders hervortreten sollte. Während sich also das archäologische Material ganz besonders vermehrt hat, konnte dies mit den literarischen Quellen nicht der Fall sein. Sie betreffen die reichlich verwerteten modernen Literaturstellen, die neuen Interpretationen und neue Ideen bringen. Der Verfasser setzt sich eingehend mit ihnen auseinander und sucht auch an seinen früheren Theorien, wo es ihm möglich und nötig erscheint, Verbesserungen anzubringen. Man frägt sich, ob es richtig ist, in der Rezension eines so umfassenden Werkes überhaupt auf einzelne Punkte einzugehen, entsteht doch dabei allzuleicht der Eindruck bloßen Kritisierenwollens oder gar ein schiefes Bild. Jeder liest ein solches Buch von seinem Standpunkt aus, der Unterzeichnete also von dem des Archäologen. Seit dem ersten Erscheinen des Buches hat das Gesamtgebiet der archäologischen Forschung nicht nur ein ungeheures neues Tatsachenmaterial geschaffen, sondern an diesem auch seine wissenschaftlichen Methoden ständig überprüft und revidiert, in manchen Dingen aber auch an Sicherheit des Urteils gewonnen und sicherlich Fortschritte zu verzeichnen, die in mindestens so raschem Tempo gewachsen sind wie die der literarisch-historischen Forschung. So sehen manche archäologisch-historische

Probleme heute anders aus als vor zwanzig Jahren, und das Gewicht des archäologischen Urteils ist in manchen Fällen größer geworden. Trotz Caesars Nachricht z. B. von der helvetisch-germanischen Grenze am Rhein ist heute die Tatsache, daß gemäß den Bodenfunden in der zweiten Hälfte des 1. Jahrhunderts v. Chr. die Keltengrenze gegen die Germanen im Norden unseres Landes immer noch nördlich des Mains lag, nicht mehr aus der Welt zu schaffen. Die Frage geht höchstens darum, welchem Stamm diese süddeutschen Kelten angehörten. Ähnlich entscheidet heute der Archäologe, daß auf dem Basler Münsterhügel gewiß nicht «massenhaft Spät-La Tène-Funde zutage getreten» sind (S. 45), daß es in der Siedlung bei der Basler Gasfabrik überhaupt keine Wohngruben gab (S. 49), daß die Bronzehelme von Igis, Obersaxen und Giubiasco nichts mit dem Problem um etruskische Flüchtlinge in den Alpen zu tun haben. Gleichermassen ist zu der alten Streitfrage nach dem Beginn des Legionslagers von Vindonissa zu sagen, daß nach dem heutigen Stand der Untersuchung jenes Areals kaum mehr damit zu rechnen ist, vorchristlich-römische Militärfunde zu machen. Keramikfunde haben schon längst auf die spätaugusteische Zeit hingewiesen und ihr Verhältnis zur Lagergeschichte wird nun durch den erst vor wenigen Jahren festgestellten Nordgraben des frühen Erdkastells genauer beleuchtet (S. 132, 2 falsch interpretiert). Sollte wider alle Erfahrung in solchen Dingen sich nach der Erwartung Staehelins innerhalb des Lagergebietes «noch ein kleineres Kastell aus frühester Zeit versteckt» halten (S. 133), so hätte dieses nichts mit dem Legionslager, sondern eher mit einer möglichen älteren, von Staehelin sonst kaum erörterten Militärorganisation des helvetischen Gebietes zu tun. Andere Beispiele lassen wir beiseite. Es entspricht der prinzipiellen Haltung Staehelins in Fragen der Geschichtsforschung, wenn er ein gewisses Mißtrauen gegenüber der Bodenforschung nicht verleugnen kann (S. 27 und 32). Es paßt dazu, wenn in der Einleitung über die Quellen (S. XVII) von Bodenfunden nur monumentale Überreste, Inschriften und Münzen genannt werden. Vor allem aber bedaure ich, daß das erste Alinea des Textes (S. 3—4) stehen geblieben ist, trotzdem gerade es die Stellungnahme des Verfassers gegenüber der Bodenforschung besonders beleuchtet und für die Grundhaltung des Buches in dieser Hinsicht bestimmd ist. Von einem weltgeschichtlichen Standpunkt aus kann doch nie und nimmermehr nur das als Geschichte anerkannt werden, was durch Schriftstellernachrichten und Inschriften bezeugt ist oder durch «sonstige Denkmäler, die mit den aus Schriftstellernachrichten bekannten Völkern und Kulturen in erkennbarem Zusammenhang» stehen. Alle unsere reichen urgeschichtlichen Erkenntnisse sollen «Jahrhunderte, vielleicht Jahrtausende vor der Geschichte liegen». Der Wechsel von den Völkern des paläolithisch-mesolithischen Jägertums hat also mit Geschichte nichts zu tun? Von den großen Wanderungen zu Ende des zweiten Jahrtausends v. Chr. sollen etwa nur die geschichtlich sein, die nach Griechenland, Italien oder Kleinasien führen, die auf archäologischem Wege nördlich der Alpen

nachweisbaren (in deren Zusammenhang auch unsere späten Pfahlbauten gehören) aber nicht? Es gibt m. E. in der Geschichte auch Ereignisse, die fundamental wichtig sind, auch wenn keine präzisen Jahreszahlen und Einzelereignisse bekannt sind und kein Griechen oder Römer zufällig etwas darüber geschrieben hat, oder etwa weil das letztere noch nicht möglich war. Und es ist auch falsch, zu glauben, daß es im Grunde nur eine Methode historischer Forschung gebe, nämlich die auf Grund der schriftlichen Überlieferung. Ich lehne dieses erste Alinea grundsätzlich ab samt allen daraus sich ergebenden Folgerungen.

Zürich.

Emil Vogt.

JACQUES BÉGUIN, *Le château de Neuchâtel*. A la Baconnière, Neuchâtel 1948. 174 S.

Eine Studien über das Schloß Neuenburg, geschrieben von einem geschichtskundigen Architekten, verdient in zweifacher Hinsicht unsere Aufmerksamkeit: einmal erwarten wir vom Verfasser als Fachmann neue Aufschlüsse über Grundriß und Aufriß ehemaliger Bauten, der Straßen, Mauern, Häuserzüge; sodann neue historisch verwertbare Erkenntnisse, weil ein geschichtskundiger Architekt, wie selten ein zünftiger Historiker, den Vorzug genießt, im «*grand livre des pierres*» lesen zu können, besonders wenn er, wie Béguin, sich mehr als 40 Jahre mit der Lektüre dieses Buches abgegeben hat. Die besondere Bedeutung des Werkes liegt denn auch in den Versuchen zur Auswertung jener großartigen Ausgrabungen der romanischen Ringmauer am Westrand des Schloßberges, die Béguin im Auftrag der Stadt geleitet hat. Aufschlußreiche Plancroquis und muntere Federzeichnungen schmücken das Werk, das geeignet ist, der Stadt Neuenburg und ihrer großen Vergangenheit neue Freunde zu gewinnen.

Der Historiker wird nicht enttäuscht sein, wenn er die in liebenswürdiger Verehrung für die Neuenburger Vergangenheit geschriebenen Schilderungen und geistreichen Betrachtungen zur Hand nimmt, — wenn er berücksichtigt, daß der Autor eine andere Sprache redet, als die unter Historikern übliche. Er wird jedoch auch die Arbeiten von Rahn, Gantner, A. Piaget, J. Lozeron und anderer zum Vergleich heranziehen müssen, um das Bild, das uns Béguin vermittelt, zu ergänzen und zu vertiefen.

Unnütz zu sagen, daß das Werk, der Tradition des Verlages gemäß, vorbildlich gedruckt und ausgestattet ist.

Bern.

Hans Strahm.

GOTTFRIED PARTSCH, *Die Steuern des habsburgischen Urbars (1303—1308).*
Beiheft 4 der Zeitschrift für Schweiz. Geschichte. AG. Gebr. Leemann & Co., Zürich 1946. 162 S.

Im habsburgischen Urbar und den damit in Zusammenhang stehenden kiburgischen und habsburgischen Aufzeichnungen von Einkünften, Rechten und Verpfändungen besitzt unser Land mitsamt den südwestdeutschen und elsässischen Gebieten eine Geschichtsquellen, die noch längst nicht ausgeschöpft ist. Mit der vorliegenden Arbeit, die das Problem der habsburgischen Steuern herausgreift, tritt Partsch gewissermaßen in die Fußstapfen Paul Schweizers, dessen besonderes Interesse ja dem Urbar und König Albrechts Finanzverwaltung galt. Obschon dieser einst 1883 durch das Studium der habsburgischen Vogtsteuern auf die Notwendigkeit einer Neuauflage dieser Geschichtsquellen geführt worden war, hat er sich doch nach deren Durchführung in dem nicht ganz programmgemäßen Schlußwort der Edition über die Steuern nicht mehr eingehend geäußert.

Partsch gibt zunächst in großer Breite eine Übersicht der bestehenden Meinungen über die habsburgischen Steuern, die bei stärkerer geistiger Durchdringung wesentlich kürzer und klarer geworden wäre. Anschließend versucht er, methodisch richtig gedacht, zunächst die Vogtsteuern, ihre Entstehung und Rechtsnatur, in den neben dem habsburgischen Urbar bestehenden Geschichtsquellen der deutschen Schweiz zu erfassen. Die älteste Regelung der Vogtsteuer fand er 1122 bei Allerheiligen in Schaffhausen. Von da an ist es ihm möglich, sie immer wieder nachzuweisen und am Beispiel von Albisrieden dreihundert Jahre lang zu verfolgen. Da ihm jedoch sowohl die hilfswissenschaftliche Schulung, wie jede eingehendere Kenntnis der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte abgeht, ist es ihm nicht möglich, mehr aus den Quellen herauszuholen, als was sich auf den ersten Blick zeigt. In bezug auf die Form der Vogtsteuer leitet er zunächst deren Unveränderlichkeit und dingliche Festlegung ab und stellt dann vier Gruppen von Vogteiabgaben, eine Geld- und Getreideabgabe, eine Haberabgabe, eine Hühnerabgabe und eine Leistung von Tagwandiensten fest. Hernach berührt er die Ablösung der Vogtsteuer, die verschiedenen Vogteiformen und den Schutz und Schirm als Begründung der Vogtsteuer, ohne jedoch mehr als den Stoff zu streifen. Auch die Entstehung der Vogtsteuer in Küsnacht, die er am Schluß dieses Kapitels behandelt, ist ohne die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse dieser niederen geistlichen Gerichtsherrschaft am Rande des Luzerner Immunitätsgebietes nicht voll auswertbar.

Ebensowenig vermag das folgende Kapitel über Vogtrecht, Vogtsteuer und Steuer im habsburgischen Urbar zu befriedigen, denn einzige und allein auf Grund der Gestaltung der Eingangsformel der Ämter glaubt Partsch über die Entstehung des Urbars urteilen zu können, während doch eine hilfswissenschaftliche Untersuchung immer alle überhaupt vorhandenen «Werkspuren» berücksichtigen muß. Ein ganz richtiger Gedanke ist es, daß er dann die festgestellten Unterschiede mit der habsburgischen Verwaltungs-

organisation in Verbindung zu bringen sucht, doch dringt er auch hier nicht tiefer in den Stoff, die Verwaltung, Geschichte und Art der habsburgischen Rechte, ein. Bezeichnend ist beispielsweise, daß er die elsässischen Ämter einfach wegläßt, weil sie weder Vogtrecht noch Vogtsteuer, sondern nur die Steuer kennen, wo es doch gerade Ziel der Untersuchung sein müßte, diesem Unterschiede nachzugehen. Nur mit weniger ausführlicher Aufnahme der habsburgischen Rechte lassen sich solche Verschiedenheiten nicht erklären und die Beschränkung auf wenige Ämter vermindert natürlich den Wert der ganzen Untersuchung. Diese entspricht deshalb auch dem Titel der Arbeit nicht ganz und es wäre richtiger gewesen, darin anzugeben, daß nur das schweizerische Gebiet behandelt wird. Über das Vogtrecht des habsburgischen Urbars ergibt sich wenig Neues. Es ist die völlig festgelegte Naturalabgabe, die von den unter der Vogtei stehenden Gütern abzuliefern ist und die sich im Übergang zur Geldabgabe befindet. Die Steuer dagegen ist für die Person und in der Regel von ganzen Personenverbänden gemeinsam zu entrichten und zwar als veränderliche Geldleistung. Die im Urbar daneben teilweise vorkommende Vogtsteuer ist nach Partscha kein einheitlicher Steuertyp, sondern nur ein alter, bei-behaltener Ausdruck für das Vogtrecht oder ausnahmsweise auch die Steuer. Während eine Untersuchung über die damit angeschnittene Frage der älteren Bedeutung der Vogtsteuer fehlt, gibt Partscha zum Abschluß dieses Kapitels eine sehr gute Zusammenfassung seiner Ergebnisse.

Hatte die ganze Studie bis dahin das Niveau einer guten, jedoch nicht druckreifen Seminararbeit, so macht diese Zusammenfassung und das letzte Kapitel über die Steuer den Eindruck einer guten und selbständigen Dissertation. Partscha geht bei diesen zuerst dem Ausdrucke nach, daß die Steuer in den Quellen eine unrechte, ungeschuldete genannt wird und das sogar von der Herrschaft selbst, die sie bezieht. Die daneben dafür vorkommende Bezeichnung Raubsteuer ist ihrer Entstehung nach bis heute umstritten. Bemerkenswert ist, daß sich das Bewußtsein des Ungeschuldeten dieser Steuer bis zu den Forderungen des Bauernkrieges von 1525 erhalten hat. Bei der anschließenden Untersuchung der Rechtsgrundlage der Steuer geht Partscha von den Ansichten von Nabholz, Schweizer und insbesondere Friedrich von Wyß aus. Es gelingt ihm aus verschiedenen, gut gewählten und sprechenden Zeugnissen abzuleiten, daß der tatsächlich geleistete Schirm von der Herrschaft wie von den ihr unterstellten Leuten als Grund für die Leistung der Steuer angesehen wird. Diese Schirmsteuer der Habsburger vermag durchaus eine alte, ebenfalls auf Schutz und Schirm gebaute Vogtsteuer zu überdecken. Eine solche neue Steuer bezieht aber nicht nur dieses Geschlecht, sondern eine ganze Reihe von Grafen und Freiherren. Es ist der Kreis der sogenannten Dynasten, die alle Herrschaften gebildet haben. Die Frage des Auftauchens der neuen Schirmsteuer vermag Partscha nicht zu beantworten: in Luzern ist die alte Vogtsteuer jedoch erst nach 1285 zur veränderlichen Steuer geworden. In bezug auf die Politik der

Habsburger hält er fest, daß sie diese Steuer auf alle Leute der Herrschaft ausdehnten und sie bedeutend erhöhten. Während jedoch Paul Schweizer deren Steigerung auf Rudolf von Habsburg zurückführen wollte, kann Partsch diese aus dem Urbar und den damit zusammenhängenden Rödeln für Albrecht nachweisen und glaubt sie auf die Zeit zwischen 1295 und 1305 ansetzen zu können, so daß sie im Zusammenhang mit Albrechts Kampf um das Königtum stehen würde. Nach seiner Meinung wurde aus der wenig veränderlichen Steuer unter Albrecht eine einheitliche, veränderliche und wesentlich höhere Abgabe, die jedoch schon nach wenigen Jahren wegen den vielen Steuerverpfändungen im Thronstreite zwischen Friedrich dem Schönen und Ludwig dem Bayern erstarre und dann durch die Jahrhunderte gleich blieb.

In einer guten Zusammenfassung am Schluß hält Partsch fest, daß das Vogtrecht von allen Arten von Vogteien erhoben wurde, ein Entgelt für Schutz und Schirm war und bereits um 1200 seine Entwicklungsfähigkeit eingebüßt hatte. Keine Vogtsteuer, sondern eine herrschaftliche Schirmsteuer ist dagegen die habsburgische Steuer, die vom Feudalherrn erhoben wird, nicht öffentlichrechtlich sein soll und von der alten Vogtsteuer nicht abgeleitet werden dürfe. Diese auf der Person lastende, veränderliche Steuer ist nach ihm eine Besonderheit des schweizerischen habsburgischen Gebietes. Der anschließend noch gebotene Exkurs über den Vritschatz vermag nicht zu überzeugen, da eine Quelle der gegebenen Auslegung widerspricht und diese offensichtlich am wesentlichen vorbeigeht.

Die Untersuchung der Steuern im habsburgischen Urbar ist kein gewöhnliches Dissertationsthema, sondern eine Arbeit, die ein gehöriges Maß von Wissen und Können voraussetzt. Eine gerechte Beurteilung der Arbeit von Partsch verlangt die Feststellung, daß er sich oft geschickt bemüht hat, der Schwierigkeiten Herr zu werden, daß jedoch seine Zürcher Schulung den Anforderungen in keiner Weise genügte, so daß die Probleme mehr gestreift als behandelt sind. Er hat auf jeden Fall eine etwas bessere Ausgangslage für die zukünftige Forschung geschaffen, die wesentlich tiefer in den Stoff eindringen muß. Voraussetzung ist eine klare Scheidung der hochmittelalterlichen Klostervogtei von der spätmittelalterlichen Schirmvogtei. Bei der ersten sind mit den feinen Methoden der Hilfswissenschaften die Kämpfe der Klöster mit den Vögten im Investiturstreit auszubeuten und das Vogtrecht wie die Vogtsteuer im Rahmen der Klosterwirtschaft zu betrachten. Auch die Vogtsteuer dürfte eine bestimmte Vogteiabgabe gewesen sein, die wohl auch die in die geistlichen Vogteien eingegliederten Freien umfaßte. Was das habsburgische Urbar von diesen alten Vogteiabgaben zeigt, ist, wie Partsch richtig bemerkt, ein bereits im Zerfall begriffenes Abgabensystem, das natürlich Verkümmерungen, Erweiterungen und Umbildungen zeigt. Von allen Seiten tiefer in dieses einzudringen, ist jedoch aller Anstrengung wert. Eine ganz andere Untersuchung erfordert die Schirmsteuer, denn sie hängt offensichtlich mit der staufischen Durch-

setzung des Blutbannes und dem Aufbau neuer staatlicher Gebilde auf der Hochgerichtsbarkeit zusammen. Hier ist die Aufgabe, die habsburgische Territorialbildung in unserem Gebiete näher zu erfassen und zu bestimmen, welche Rolle der neuen Steuer dabei zukam. Andere Arbeiten müssen dann das gesamte habsburgische Gebiet berücksichtigen und versuchen, über Paul Schweizer hinaus in den Finanzhaushalt Habsburgs einzudringen. In einen territorial noch weiteren Rahmen gehört die Aufgabe, die Zusammenhänge der alten Vogteisteuer mit der neuen Schirmsteuer aufzuhellen. Wenn die Arbeit von Partsch den Erfolg hätte, daß in diesen Richtungen weitergearbeitet wird, dann hat sie ihren Zweck voll erfüllt.

F r a u e n f e l d .

B r u n o M e y e r .

OSKAR ALLEMANN, *Die Gerichtsherrschaft Weiningen-Oetwil 1130—1798.*
Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft. Neue Folge 13. Verlag Leemann, Zürich 1947. 223 Seiten und 1 Karte.

Die vorliegende Arbeit ist auf Anregung von Herrn Prof. Nabholz als Dissertation in Zürich entstanden. Die Wahl ist keine zufällige, denn Weiningen-Oetwil nimmt unter den Gerichtsherrschaften in mancher Beziehung eine Sonderstellung ein. Durch die Gunst besonderer Verhältnisse erreichte sie mit noch relativ beachtlichem Eigenleben erfüllt die Umwälzung von 1798, während ähnliche Gebilde unseres Landes schon früher den landeshoheitlichen Bestrebungen des Territorialstaates erlegen waren. Mittelalterliche Formen des öffentlichen Lebens blieben hier im Limmattal in beträchtlichem Ausmaß bis an die Schwelle des 19. Jahrhunderts erhalten. Sie ragten in eine quellenreiche Zeit hinein, und es ist daher hier wegen der verhältnismäßig günstigen Quellenlage besser als mancherorts möglich, die Institutionen zu erfassen und ihre Entwicklung zu beobachten. Der Entstehungsgeschichte dieser Herrschaft, ihren verschiedenen Daseinsaspekten und deren Wandlungen hat darum der Verfasser seine Arbeit gewidmet.

Im Jahre 1130 schenkten Lütolf von Regensberg und seine Gemahlin dem Kloster Einsiedeln Eigengut in der Gegend von Weiningen. Als Gegenleistung verlangten sie von Abt und Konvent die Errichtung und Betreuung eines Frauenklosters. Lütolf wahrte dabei sich und seinen Nachkommen die Vogtei über das geschenkte Gut. Daraus erwuchs ein Dualismus zwischen geistlicher Grundherrschaft und Vogtei. Letztere, eine durchaus selbständige und inhaltlich bedeutende Rechtsame, bildete sich zu einer vom Grundbesitz des Klosters Fahr völlig unabhängigen Gerichtsherrschaft fort und gelangte 1306 in den Besitz der Zürcher Bürger Schwend. Gemäß der von den neuen Vögten kurz darauf vor dem Zürcher Rat abgegebenen Erklärung, daß die Vogtei in aller Zukunft nur mehr an Bürger Zürichs weiterverkauft werden könne, machte sie in der Folge die Runde bei meh-

reren der angesehensten Geschlechter dieser Stadt. Im Jahre 1435 erstand sie Konrad Meyer von Knonau. Bei seiner Familie blieb sie mit erstaunlicher Kontinuität bis 1798. Fast zur gleichen Zeit gelangte die weltliche Vogtei Oetwil in den Besitz dieses Zürcher Geschlechts. Diese Gerichtsherrschaft war vor 1417 ein österreichisches Lehen, nachher ein Reichslehen, das die Stadt Zürich verlieh und sich dadurch für ihre Bürger sicherte.

Nach einer das Wesentliche herausgreifenden und klaren Schilderung des allgemeinen Entwicklungsganges von der Grafschaftsverfassung zur Vogteiverfassung untersucht der Verfasser die Grundbesitzverhältnisse im Raum von Weiningen-Oetwil. Wegen der Kleinheit des Raumes ist es ihm möglich, Details aufs genaueste zu beleuchten. Er begnügt sich aber nicht mit einer zusammenhanglosen Kleinarbeit, sondern bemüht sich, die großen Linien festzuhalten und allgemein-wertvolle Ergebnisse zu gewinnen. Man kann sich dabei fragen, ob nicht durch Beifügung von Tabellen die Beschreibung des Grundbesitzes an Klarheit und Übersichtlichkeit gewonnen hätte. Durch mehrere Quellen sind freie Eigensäßen bezeugt, doch können der Umfang des bäuerlichen Eigenbesitzes und die Anzahl der Freien nicht genau festgestellt werden. Naturgemäß erscheinen die Eigenleute viel häufiger in den Quellen, und die Darstellung ihrer Rechtsbeziehungen ist dem Verfasser gut gelungen.

Die sehr eingehende Behandlung der Kirche zeigt, wie einträglich das Patronatsrecht einer Kirche für ein Kloster war.

Die wertvollsten Ergebnisse liefern uns die beiden letzten Kapitel: «Die Gerichtsherrschaft der Meyer von Knonau» und «Die Landeshoheit». Wir treffen in diesem Kleinraum eine Dreiteilung der Gerichtsbarkeit: Eine klösterliche, vornehmlich grundherrliche, eine vogteiliche mit Einschluß der hohen Sühnegerichtsbarkeit und eine reine Blutgerichtsbarkeit. Die gerichtsherrlichen Rechte des Vogtes waren sehr umfangreich, sogar die Präkognition für todeswürdige Fälle stand ihm zu. Das Blutgericht, welches zur Grafschaft Baden gehörte und im volksrechtlichen Verfahren bei handhafter Tat den Ursprung hatte, war eine wenig bedeutungsvolle Institution. Seit dem 15. Jahrhundert fehlten Versuche der Landvogtei Baden nicht, vermittels des Blutgerichts über der Herrschaft Weiningen eine Landeshoheit zu errichten. Dank der besondern Rechtsverhältnisse und der einwandfreien Forschungs- und Darstellungsmethode bestätigt sich hier deutlicher als anderswo: Die Blutgerichtsbarkeit gewährleistet nicht den Erwerb der Landeshoheit. Da hinter dem Inhaber der kleinräumigen Gerichtsherrschaft die Macht der Stadt Zürich stand, konnte der Landvogt in Baden seine Machtfülle dem Gerichtsherrn gegenüber nicht entfalten, und er blieb daher Blutrichter, dem es nur und sehr spät gelang, die hohe Sühnegerichtsbarkeit an sich zu bringen. Er mußte aber das Präkognitionsrecht des Vogtherrn anerkennen und konnte bei einer Entscheidung von Fall zu Fall in einem Bußenanteil seine einzige Errungenschaft sehen. Die Rechtsame des Ortsgerichtsherrn waren es hier, die zur Landeshoheit führten, weil der Rat

von Zürich als Beschützer des Vogtherrn den usurpatorischen Anwandlungen des Blutrichters besser Widerstand zu leisten vermochte als ein schwacher, gewöhnlicher Gerichtsherr in der Grafschaft Baden. Die Landeshoheit der Stadt Zürich konnte aber wegen der Rivalität mit der Badener Hoheit auch nicht zur vollen Ausbildung kommen. Sehr wirksam war auch, daß die Regensberger ein auswärtiges und so bedeutsames Gotteshaus wie Einsiedeln mit ihrer Schenkung bedacht hatten. Dessen Stellung als Grundherr und Lehensherr der Vogtei erwies sich in der Folge als starke Sicherung gegenüber der städtischen Territorialpolitik. Die katholischen Orte brieften sich gerne auf seine Rechte. Erst als seit 1712 Zürich mit Bern und Glarus in Baden allein regierte, wurde die Situation für die Meyer von Knonau recht prekär.

Die Allmend war noch im Spätmittelalter allen vier Dörfern gemeinsam; es bestand eine größere Talmark. Im 15. Jahrhundert sonderten sich von ihr die Dorfmarkgemeinden ab. Diese lagen aber immer noch in der Gesamttalgemeinde eingebettet, denn letzterer verblieb ein Teil der Funktionen. Ob das seit dem 15. Jahrhundert in den Quellen sichtbar werdende Autonomiestreben der Gemeinden gegenüber der Herrschaft wirklich etwas Neues erreichen wollte, wie Allemann mit Friedrich von Wyss annimmt, oder ob dieses Streben nur eine Abwehr der Beschränkungstendenzen der Obrigkeit war, läßt sich an diesen lokalen Quellen nicht mit Sicherheit feststellen, denn aus dem Schweigen der Quellen können wir nicht auf ein Fehlen der Selbstverwaltungsrechte in früheren Zeiten schließen. Eine frühe Autonomie wird vielleicht nur deswegen in den herrschaftlichen Quellen nicht sichtbar, weil sie für die Herrschaft keinen Nutzen und darum keine Bedeutung hatte und für die Bauernschaft selbstverständlich und unangefochten war. Immerhin deuten einige Quellenstellen (z. B. über die Holzbußen und den Allmendstreit in Oetwil) darauf hin, daß die Bauernschaft sich für ihre alten Rechte einsetzte, welche die Herrschaft erst jetzt ganz für sich zu beanspruchen begann.

Der Geschichtsfreund kann sich freuen, daß Allemann unsere Verfassungsgeschichte mit dieser trefflichen Arbeit bereichert hat. Eine richtige Fragestellung wirkt belebend und verhindert ein Aufzählen von Einzelheiten, die nicht zueinander und mit dem Ganzen in Beziehung stehen. Bei allem Eingehen auf die lokalen Besonderheiten hat dieses Werk darum großen allgemeinen Wert. Da nun die hohe Bedeutung der Gerichtsherrschaften für die Entwicklung des Staates in unserm Lande immer besser erkannt wird, hoffen wir, daß noch weitere Darstellungen dieser Art geschaffen werden.

ALEXIS FRANÇOIS, *Le Magnifique Meigret*. 1 vol. 182 p. Ed. Georg & Cie., Genève 1947.

Tous ceux qui, de près ou de loin, ont touché à l'histoire de Genève pendant cette période tumultueuse qui s'étend de 1535 à 1550 environ, ont sans doute rencontré sur leur chemin le Magnifique Meigret. Rencontre fugitive, chacun poursuivant sa route et délaissant à contre-cœur le Magnifique pour traiter «son» sujet.

Aussi faut-il remercier M. Alexis François d'avoir cherché à en savoir plus long et de nous livrer sinon une biographie complète de Laurent Meigret, du moins un portrait nuancé et un tableau très riche et suggestif de sa vie à Genève.

Sur les origines de Laurent Meigret on est aujourd'hui fort mal renseigné. M. Alexis François a tenté d'apporter quelque lumière sur ce problème et il semble qu'on puisse se rallier à sa conclusion: Laurent Meigret serait issu d'un second mariage d'Antoine Meigret, notaire, de Lyon et par conséquent frère «germain» de Lambert Meigret, conseiller du Roi, valet de chambre ordinaire, trésorier à l'extraordinaire des guerres, et qui fut chargé à diverses reprises de missions en Suisse où il mourut d'ailleurs en 1533. Ce Lambert Meigret est donc un personnage assez important et son demi-frère Laurent, valet de chambre ordinaire lui aussi, bénéficiera de la confiance du Roi. Quel rôle a-t-il joué au juste? On ne le sait. D'où lui vient d'autre part le surnom ou le titre de «Magnifique» dont il est déjà gratifié dans un acte datant de 1520? Là encore on est réduit à des hypothèses dont aucune ne paraît satisfaisante. Ce qu'on sait en revanche c'est que Laurent Meigret fut arrêté en mars 1532 et enfermé à la Conciergerie. Y aurait-il eu «prévarication», comme l'affirment De Crue et d'autres historiens à sa suite? Les textes que donne M. Alexis François semblent montrer qu'il s'agissait ici d'une affaire de religion. Meigret était suspect d'hérésie. Il aurait mangé de la chair pendant le carême. Mais il n'est pas exclu que certains personnages influentes et sans scrupules aient voulu profiter de ses imprudences pour s'enrichir à ses dépens.

Quoi qu'il en soit, à fin août 1534, Meigret dépouillé de ses biens est banni pour cinq ans du royaume. Il gagna alors Genève, parce que, ainsi que le relève M. Alexis François, «comme refuge il n'y avait que la Suisse à deux pas et d'abord Genève... avec laquelle les Lyonnais entretenaient des relations de toute sorte, surtout commerciales»¹.

Dès son arrivée, Laurent Meigret va prendre dans la vie de Genève une place toujours plus large. Cet homme actif et curieux d'esprit a plus

¹ M. Alexis François parle à ce propos des relations de Meigret avec le Sr. de Langey, «ce dernier spécialiste en fortifications». Je ne crois pas qu'on puisse faire de Langey un spécialiste en fortifications avant son installation à Turin dont il fut gouverneur dès 1537. A l'époque dont parle M. Alexis François, Langey était avant tout le spécialiste des affaires allemandes. Cf. à ce propos l'excellente biographie que V. L. Bourrilly lui a consacrée.

d'une corde à son arc. Les circonstances d'ailleurs le favorisent. Genève, au moment où il arrive, est en train de passer à la Réforme, ce qui provoque de sérieuses secousses et l'expose à de graves dangers. Elle est serrée de près par le duc de Savoie et ses bourgeois doivent faire preuve à la fois d'adresse et de fermeté à l'égard de certains protecteurs trop intéressés, tels les Bernois et le roi de France. Pendant ces années difficiles, Laurent Meigret, grâce à ses nombreuses relations et à son expérience de diplomate, pourra jouer le double rôle d'informateur et de conseiller. Il sera en particulier l'un des instigateurs de l'affaire Verey sur laquelle, rappelons-le en passant, Charles Gilliard a apporté des renseignements qui complètent sur certains points le récit de F. De Crue².

Or cette intervention qui partait, comme le note M. Alexis François, d'une excellente intention, ne lui rapportera pas que des bénéfices. Sans doute le Conseil qui est au courant de l'affaire lui en sait-il gré. Sans doute se verra-t-il octroyer le droit de bourgeoisie qu'il sollicite. Sans doute encore lui concède-t-on, pour lui et sa postérité mâle, la maison qu'il habite en même temps qu'une pension annuelle de 400 florins. Mais Laurent Meigret s'est fait des ennemis redoutables. A Berne on le considère comme un agent du Roi, comme un intrigant qu'il importe d'éliminer.

Les Bernois ne cessent dès lors de surveiller ce personnage qui joue à leur avis un rôle beaucoup trop important et qu'ils soupçonnent de travailler à faire passer Genève sous la domination française. Ces soupçons sont-ils fondés? M. Alexis François montre qu'il n'en est rien. Laurent Meigret n'avait aucune raison, maintenant qu'il avait renoncé à rentrer en France, de travailler pour le roi de France. Au contraire, si l'on considère qu'il avait entre temps adhéré à la Réforme, on peut affirmer qu'il avait tout à y perdre.

Mais il est certain d'autre part que le Magnifique restait en contact avec certains sujets du Roi. Il avait conservé quelques relations d'affaires et probablement même des amis dans l'entourage de François Ier. En même temps qu'il renseignait le Conseil de Genève, il n'hésitait pas à donner au cardinal du Bellay des informations sur l'activité des Impériaux. Il estimait probablement que la coïncidence entre la délivrance de Genève et la conquête de la Savoie par le roi de France avait créé entre eux deux une certaine communauté d'intérêts. Une victoire de l'Empereur risquait de ramener le duc de Savoie dans ses Etats et de compromettre en même temps l'avenir de la Réforme. Genève, ni François Ier, ni les Bernois n'y avaient intérêt.

François Ier d'ailleurs avait vu très tôt le parti qu'il pourrait tirer de cette situation. On savait que dès 1536 déjà les diplomates français en Suisse s'étaient efforcés d'amener Berne à conclure une alliance défensive avec la

² Charles Gilliard: Les combats de Gingins et de la Faucille en octobre et décembre 1535. Genève 1939. (Extrait du Bulletin de la Soc. Hist. et Arch. de Genève.)

France. Le Roi lui-même était intervenu à diverses reprises. Mais ces tentatives n'avaient donné aucun résultat. Or l'étude de M. Alexis François apporte sur ce point un complément d'informations en signalant la manœuvre que fait en 1545 Raymond Pellisson, le président de Savoie, pour attirer, par l'intermédiaire de Meigret, les Bernois dans une ligue « défensive ».

Berne cependant, que Meigret fait approcher par Calvin, se borne à une réponse négative. Froideur qui s'explique aisément. Les Bernois en effet ne veulent pas risquer, en s'associant avec François I^r, d'être entraînés dans le conflit qui oppose le Roi de France à l'Empereur. Ils paraissent convaincus que c'est dans la mesure où ils garderont leur liberté de mouvement qu'ils parviendront à conserver ce qu'ils ont pris en 1536. Il leur suffirait d'obtenir du Roi qu'il voulût bien comprendre les pays conquis dans le traité de paix générale entre le Roi et les Ligues. D'ailleurs ils continuent à observer d'un œil soupçonneux la politique du Roi à l'égard de Genève. Les avances de Pellisson et les démarches de Meigret ne leur disent rien de bon.

C'est pourquoi les efforts de Meigret, bien loin de lui valoir un préjugé favorable, vont au contraire lui attirer des ennuis. Genève vit dans une atmosphère de tension qu'expliquent les rivalités de clans et l'inquiétude qu'on éprouve pour le proche avenir. Les rumeurs les plus contradictoires circulent sur les intentions de l'Empereur ou du Roi à l'égard de la ville. Quand on lit par exemple les dépêches qu'envoyait au cours de l'été 1546, Jean Arpeau, un des informateurs en France du Conseil de Genève, on comprend quel pouvait être à certains moments le désarroi des esprits³.

Il n'est pas surprenant dans ces conditions que Laurent Meigret, qui s'était beaucoup exposé au cours de ces années de lutte, ait été finalement l'objet d'une double offensive, de la part des « perrinistes » et des Bernois. Arrêté en automne 1547, libéré puis réincarcéré sous la pression de ces derniers, il est traduit en jugement et doit subir de longs interrogatoires. Finalement, après des débats passionnés, il sera libéré « moyennant sommation de se présenter ». Verdict d'apaisement, remarque M. Alexis François, et ce n'est que justice.

Telle est la carrière de ce Laurent Meigret que son biographe définit, en conclusion, « comme un homme des temps nouveaux, à l'avant-garde des industries et des idées, de la croyance aussi, alors au cœur des idées ». On rendra cet hommage à M. Alexis François qu'il est parvenu à le dégager, comme il le dit, « des dernières bandelettes de la momie » et qu'il a fait justice de certains jugements partisans.

Lausanne.

Jacques Freymond.

³ Cf. à ce propos H. Hauser: La correspondance d'un agent genevois en France sous François I^r. Rev. hist. T. LXXIV, p. 318 ss. Paris 1900.

EDOUARD VAUTIER, *La Maison des Cèdres. Institutions et Traditions de la Suisse romande*, Collection publiée sous la direction littéraire de Henri de Ziegler. Editions Victor Attinger, Lausanne 1935. 184 p.

Centenaire de la Faculté de Théologie de l'Eglise évangélique libre du Canton de Vaud (1847—1947). Etudes théologiques et Documents. Au siège de la Faculté, Chemin des Cèdres 7, Lausanne 1947. 200 p.

Es wird von deutschschweizerischen Historikern nur allzu leicht übersehen, daß in den Jahren vor dem neuen Bund auch die welsche Schweiz, die Waadt vor allem, von heftigen Kämpfen erfüllt war. Unter der mehr geistigen als politischen Führung A. Vinets entstand 1846 aus Opposition gegen das Staatskirchentum der neuen radikalen Regierung unter Druey die «église libre vaudoise». Diese gab sich bereits ein Jahr später durch die Gründung einer eigenen Akademie in Lausanne den notwendigen Rückhalt zur Durch- und Fortführung ihres Programms. Daß sich Kirche und Fakultät seither erfreulich entwickelt haben, bezeugen die beiden zur Besprechung vorliegenden Bücher.

Im ersten zeichnet Pfarrer E. Vautier, selber ein Schüler der «Maison des Cèdres» die «Geschichte» der Fakultät. Über sein Unternehmen sagt er charakterisierend: «Est-ce bien, d'ailleurs, le mot histoire qu'il convient d'employer? Oui, dans la mesure où l'histoire prépare, explique le présent; mais nous n'entendons pas faire un extrait d'archives et y mettre le suc de tous les documents dont la rigueur scientifique obligerait à tenir compte. Nous avons à parler d'un organisme bien vivant et qui trouve dans son passé un gage de son avenir. Notre ambition sera d'en esquisser la physionomie générale et de mettre en lumière l'esprit qui l'anime, en concentrant en un faisceau tous les rayons qui paraîtront propres à l'éclairer» (Avant-propos). Mit diesen Worten sind Zweck und Inhalt des Büchleins trefflich charakterisiert. Es birgt vieles, und das Viele vereinigt sich zu einem Ganzen. Professoren und Studenten, dunkle und helle Stunden, Kirche und Akademie, Fakultät und Volk, Gestern und Heute formen den «Geist» der «maison des Cèdres».

Zusammenfassend ist zu sagen, daß Vautiers Büchlein durchaus lesenswert ist. Nicht die Wissenschaft stand ihm Pate, sondern die Pietät. Von diesem Standpunkt aus ist es auch zu werten.

Zum Gedenken ihres 100. Geburtstages hat die «Faculté de Théologie de l'Eglise libre du Canton de Vaud» letztes Jahr nun eine Festschrift herausgegeben. Neben Dokumenten (das «corps professoral», eine «Liste matricule des étudiants» und eine «Liste des diplomes de licence et de thèses» umfassend) enthält sie vier kürzere wissenschaftliche Abhandlungen aus der Feder ihrer Dozenten: Abhandlungen, welche sich nicht bloß an Theologen richten, sondern durch Inhalt und Problemstellung auch Historiker interessieren dürften.

Unter stärkster Anlehnung an die Ansichten Calvins verfolgt J. de

Saussure das Verhältnis von Offenbarung und Inspiration. In einer Reihe von Thesen schließt er Verwechslungen von Offenbarung und Inspiration nach der Seite des «humanisme» (= «conception religieuse qui, voyant en toute pensée un produit élaboré par les facultés humaines, prend les révélations bibliques pour des idées tirées de simples inspirations») oder «Illuminisme» (= «conception religieuse qui prend les idées tirées d'inspirations pour des révélations»), katholische und spiritualistische Lösungen aus und schafft ein klares und eindeutiges Wissen um das Gemeinsame und Trennende im Werk des Logos und des Geistes. Es stellt sich dabei heraus, daß für den christlichen Glauben weder Offenbarung ohne Inspiration, noch Inspiration ohne Offenbarung denkbar sind: Die Offenbarung bewirkt die «*fides quae creditur*», die Inspiration die «*fides quae creditur*». Beide aber, Offenbarung und Inspiration, sind ewige Akte Gottes. De Saussure versucht mit Erfolg, seine recht komplizierten Ausführungen durch graphische Darstellungen verständlicher zu machen. Ungewöhnlich ist die Zitierung der *Institutio Calvins* nach Seiten, sowie die Verwendung alter, fast unzugänglicher Calvindrucke.

Neben zwei weiteren Aufsätzen enthält die Festschrift schließlich noch einen Vortrag von P. Bonnard über das Thema «La discipline ecclésiastique selon le Nouveau Testament». Die Kirchenzucht ist, auf Matth. 16, 19; 18, 15—18 und Joh. 20, 23 beruhend, als ein Amt der Gnade aufzufassen: ihr Ziel ist das Heil. Strafen und Entscheide bezwecken die Besserung des Sünder, sie haben keinen endgültigen Charakter und unterliegen dem letzten Urteil Christi. Es gibt keine geistliche Gerichtsbarkeit, die Kirchenzucht ist nur auf kirchliche Bedürfnisse hin ausgerichtet, und Fehler werden überhaupt nur um ihrer Folgen für die Kirche willen geahndet. Wer zu einem gerechten Urteil über Fragen der praktischen Kirchenzucht (Genf!) kommen will, wird gut tun, sich einmal an Bonnards Ausführungen über den Gegenstand zu orientieren.

Glarus.

Fritz Büsser.

KASPAR WOLF, *Die Lieferungen der Schweiz an die französischen Besatzungstruppen zur Zeit der Helvetik*. Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Band 29. Basel 1948. 140 S.

Die Überschrift dieser Edgar Bonjour gewidmeten Arbeit läßt erwarten, es handle sich um eine die Detailforschung subtil verarbeitende und die ganze Eidgenossenschaft erfassende Zusammenstellung jener Warenmengen, welche von den Franzosen in der Helvetik zum Unterhalt ihrer Truppen gefordert wurden. Der Verfasser teilt jedoch wenig neue Zahlen über den Umfang dieser Lieferungen für Mann und Pferd mit. Er verzichtet auf die notwendige Überschau, die als das Resultat mühevoller Kleinarbeit keineswegs, wie er S. 8 schreibt, nur von lokalem Interesse wäre. Vielmehr

gibt er die Geschichte der Lieferungen und versucht daraus, den Einfluß der ökonomischen Schwächung durch die Besetzungsarmee auf das politische Geschehen zu ermessen, also der Frage auf den Leib zu rücken, in welchem Maße die Besetzung das Versagen der Helvetischen Republik mitbestimmt hätte. Von militärgeschichtlichem Interesse sind die Ausführungen über den Unterhalt der französischen Revolutionsarmeen, dagegen erscheinen die zusammenfassenden Schlußworte als kühn und nicht in allen Teilen zutreffend. Darnach wäre es wesentlich auf die französische Besetzung zurückzuführen, «daß die Helvetische Republik nicht zu Kraft, Macht und Bestand kam». «Die Männer der Helvetik wären in ihrer unverbrauchten Kraft und geistigen Beweglichkeit wohl fähig gewesen, die helvetische Verfassung der schweizerischen Eigenart anzupassen». Dies ist möglich, aber nicht schlüssig, denn die Mehrheit des Volkes lehnte die Verfassung ab, selbst in bisherigen Untertanengebieten. Der Verfasser unterschätzt die traditionellen Kräfte. Bei aller Anerkennung der guten Gedanken, die von den Trägern der Helvetik geäußert und propagiert worden waren, bleibt die Tatsache doch bestehen, daß die Helvetische Republik sich nicht organisch in die schweizerische Staatsentwicklung einfügte.

Davos-Dorf.

Albert Schoop.

LOUIS JUNOD, *De l'imprimerie Vincent à l'Imprimerie Centrale de Lausanne.*
Imprimerie Centrale de Lausanne, 1948. 206 p. in-8°.

Imprimeries et imprimeurs ont suscité déjà plus d'un ouvrage. M. Junod nous apporte sa contribution à l'histoire des innombrables officines que fit surgir la géniale invention de Gutenberg. Il le fait en suivant, au cours de ses cent soixante-quinze ans d'existence, l'une des principales imprimeries lausannoises.

C'est en 1780 que l'imprimeur Henri-Emmanuel Vincent, originaire du Châtelard (Montreux), fils de Jean-Louis Vincent et de Suzanne-Catherine Michel, quitta Moudon pour aller exercer son art à Lausanne. En 1772, il avait fondé une imprimerie à Neuchâtel, qu'il transporta bientôt à Moudon puis à Lausanne. Il fut le premier d'une longue lignée de maîtres-imprimeurs, qui jouèrent dans la vie culturelle de notre pays un rôle de premier plan. Travailleur acharné, chef énergique et autoritaire, Henri-Emmanuel Vincent transforma par quarante ans de labeur la petite imprimerie de ses débuts à Lausanne en une maison florissante, l'une des plus importantes de la place. Chez lui s'imprima le premier numéro du *Peuple Vaudois*, qui devint bientôt la *Gazette de Lausanne* et, cas exceptionnel dans l'histoire de la presse, ne changea jamais d'imprimeur.

Henri-Emmanuel Vincent mourut à Lausanne en 1825. Son imprimerie n'en continua pas moins son travail, livrant au pays romand volumes et journaux en nombre croissant. Les années passèrent; quatre générations de

Vincent se succédèrent à la tête de la maison, jusqu'au moment où, quelques jours avant sa mort, le dernier d'entre eux à exercer le métier d'imprimeur, Lucien Vincent, vendit son imprimerie et ses droits sur la Gazette de Lausanne à la Société suisse de publicité. Ceci se passait en 1910. Vingt ans plus tard, l'imprimerie de la Société suisse de publicité fusionna avec l'imprimerie Vaney-Burnier, fondée en 1898 par Gustave Vaney-Burnier. Ainsi naquit l'Imprimerie Centrale de Lausanne. En 1932, elle s'installait à la rue de Genève dans les locaux où elle se trouve aujourd'hui encore et où travaillent plus de deux cents ouvriers et employés. Que de chemin parcouru depuis le jour lointain de 1780 où Henri-Emmanuel Vincent débutait modestement à la rue du Pré!

Ce chemin, M. Junod le suit en voyageur averti; il sait l'art d'évoquer les heures claires et les heures sombres de notre passé; il nous raconte avec simplicité la vie de ses héros, sans jamais permettre à l'érudition de l'historien d'étouffer la bonne humeur du conteur, sans jamais déformer la vérité historique pour le seul avantage du détail pittoresque.

Illustré de gravures originales du peintre Henri Meylan et de reproductions tirées d'ouvrages sortis des presses de l'Imprimerie Centrale au cours des cent soixante-quinze première années de son existence, le volume de M. Junod est d'une facture typographique parfaite. Il constitue un témoignage éloquent des qualités typographiques des ouvrages imprimés dans les ateliers de la rue de Genève à Lausanne.

En guise de préface, le livre de M. Junod nous présente un texte dû à la plume de C.-F. Landry.

Lausanne.

Ernest Giddey.

ANDRÉ LEFÈVRE, *La ligne de Strasbourg à Bâle*. Editions P. H. Heitz. Strasbourg-Zurich 1947. 144 S.

Wenn sich dieses Buch auf die rein technische Seite des Baus der Eisenbahnlinie Straßburg-Basel beschränken würde, dann wäre es für den Historiker nur von geringem Interesse, um so mehr als der Verfasser mit Nachdruck den lokal-elsässischen Ausgangspunkt des Werks betont. Lefèvre, der eine größere Arbeit über das Eisenbahnwesen zur Zeit des zweiten Kaiserreichs vorbereitet, versteht es aber, das sachlich und lokal beschränkte Thema in einen größeren Zusammenhang zu stellen. So entsteht ein lebendiges Bild vom wirtschaftlichen Aufschwung Frankreichs unter der Julimonarchie. Private Initiative in großem Ausmaße, wie sie hier vom Mülhausen Industriellen Nicolas Koechlin ausgeht, bedeutende wirtschaftliche und soziale Ideen auf nationalem und internationalem Boden, wie sie der Saint-Simonist Michel Chevalier vertritt, durchdringen sich gegenseitig und führen zu einem Werk, das den ökonomischen Notwendigkeiten einer Zeit entspricht, welche nicht mehr fähig ist, die Verteilung der Waren mit der Produktion Schritt halten zu lassen. Außerordentlich sind aber auch die

Widerstände, welche die wagemutigen Initianten zu überwinden haben; der Eigennutz der zu expropriierenden Landbesitzer, die zuerst völlig ablehnende Haltung der Bauern, die Forderungen der Festigungsingenieure, die lokalen Egoismen und Ängstlichkeiten. Sie alle führen dazu, daß die 1840 den Betrieb aufnehmende Linie während eines halben Jahrzehnts die beiden Endpunkte, Basel und Straßburg, nicht erfaßt und in Koenigshoffen im Norden und in Saint-Louis im Süden endet. Als es aber 1846 gelingt, die beiden großen Städte einzubeziehen, bildet die Eisenbahn Straßburg-Basel die längste nationale und internationale Strecke des damaligen Frankreich. Ihre volle Bedeutung erhält sie aber erst, als in den nächsten Jahrzehnten die Gotthardbahn erbaut und im Norden die Verbindung mit den Niederlanden hergestellt wird, wodurch das Elsaß wie im Mittelalter und zum Teil schon in der Antike mit der Schweiz zusammen das Zentralstück der großen Verkehrslinie von S nach N bildet: ein Beweis für die Gültigkeit der großen historischen, geographischen und ökonomischen Gesetzlichkeiten. Die enge Verknüpfung der elässischen mit der Basler- und darüber hinaus mit der gesamten Schweizergeschichte macht die Arbeit Lefèvres auch für den Schweizer Leser zu einer aufschlußreichen Lektüre.

Basel.

Wilfried Haebeli.

Société vaudoise d'Histoire et d'Archéologie: *Documents inédits sur la Révolution vaudoise de 1798*. Librairie F. Roth. & Cie., Lausanne. 120 S.

Mit einem sehr reichhaltigen Sonderheft, das kleinere Studien und auszugsweise bisher unveröffentlichte Quellen zur waadtländischen Befreiungsgeschichte enthält, ruft die Société vaudoise d'Histoire et d'Archéologie die Ereignisse in der Westschweiz vor 150 Jahren in Erinnerung. Die mannigfachen Beiträge sind geeignet, im Leser manchen neuen Gedanken zur Revolution in der Waadt zu wecken. Das von M. Bonnard eingeleitete Tagebuch des Doyen Philippe Bridel, eines verdienten Sprachgelehrten, berichtet von der Treue und Anhänglichkeit der bernischen Untertanen im Pays d'Enhaut — Bridel war damals noch Pfarrer in Château d'Oex — zum alten Bern. Zwei von A. Roulin mitgeteilte Briefe, deren einen Maurice Glayre im Namen der provisorischen Regierung in Lausanne am 17. März 1798 an den Bevollmächtigten in Paris, Laharpe, richtete, decken den Umfang der Enttäuschung auf, welche manchen Anhänger der Revolution überkam angesichts der Requisitionen und Kontributionen, die, von der französischen «Befreiungssarmee» angeordnet, die wahren Absichten der Franzosen bloßlegten. Auch der Lausanner Jurist Philippe Secretan verfolgte aufmerksam und kritisch den turbulenten Gang der Ereignisse. Sein knapp registrierendes und treffend charakterisierendes «Journal» wird von R. Secretan kommentiert, während J.-C. Biaudet die erst nach 1842 im hohen

Alter verfaßten «Mémoires» des waadtländischen Staatsmannes Georges Boisot mit Einleitung und Kommentar versehen hat. Die Briefe, die J.-P. Chuard dem Heft beisteuert, stammen aus dem Kreis der Freiheitsfreunde von Payerne, unter denen neben Daniel de Trey der Vater des späteren Generals, der Banneret und nachmalige Syndic Benjamin Jomini hervortritt. In den verschiedenen Schreiben werden vor allem die Anfänge der «Assemblée provisoire» in Lausanne deutlich. Welchen grundsätzlichen Fehler der bernische Rat beging, als er den als reformfreudlich bekannten General Rodolphe de Weiss zum Oberkommandanten in der Waadt wählte, läßt sich auf Grund der von E. Mottaz einfühlend geschriebenen Studie über «La mission du général de Weiss et la révolution de 1798 à Yverdon» feststellen. Der übermäßig von sich eingenommene General schwankte nämlich bedenklich zwischen Pflicht und Neigung hin und her, drohte und hofierte den Freiheitsfreunden, und zeigte sich seiner Aufgabe, die menschliche Größe erfordert hätte, keineswegs gewachsen. Die Fronten waren schon zu stark abgezeichnet, die alte Ordnung zu sehr verhaßt, als daß eine versöhnliche Geste der «messieurs de Berne» die Gemüter hätte besänftigen können. Die Waadtländer Reformfreunde hatten ihr Programm, das sie mit fremder Hilfe durchzuführen gedachten, seit Jahren bereit, wie gerade der erste Beitrag des Heftes zu erkennen gibt, ein 25 Punkte umfassendes «Cahier de doléances vaudois en 1789», das L. Junod ausgegraben hat. Als Verfasser der Beschwerdeschrift, welche die drei Stände der Waadt dem bernischen Senat vorzulegen gedachten, gilt der Graf und ehemalige sardische General Louis de Portes, ein vom Versagen der bernischen Justiz betroffener waadtländischer Adeliger, der sich im hohen Alter noch als Propagandist aufklärerischer Gedanken betätigte, ohne allerdings in seinen Anklagen die subjektiven Beweggründe verheimlichen zu können.

Das vorliegende Heft der Société vaudoise d'Histoire et d'Archéologie bestätigt die Vielgestaltigkeit der waadtländischen Befreiungsgeschichte, verstärkt aber auch den Eindruck, daß die bernischen Untertanengebiete eine verhältnismäßig große Zahl geistvoller, sicher urteilender und selbständig handelnder Persönlichkeiten aufwiesen, die sich auf die Dauer nicht mehr in einer ihres gehobenen Bildungsstandes unwürdigen staatlichen Form hätten zusammenhalten lassen.

Davos-Dorf.

Albert Schoop.

ALBERT W. SCHOOP, *Geschichte der Thurgauer Miliz*. Huber & Co., Frauenfeld 1948. 265 S.

Die vorliegende militärgeschichtliche Abhandlung, die ein umfangreiches Aktenmaterial sorgfältig verarbeitet hat, schildert in einem historischen und einem systematischen Teil Aufbau und Wandlungen der thurgauischen Miliz von 1798 bis 1874. Schoop unternimmt als erster den Ver-

such, das Wehrwesen eines Kantons umfassend darzustellen. Wer sich um das Verständnis für die Entwicklung der kantonalen Kontingentstruppen zur eidgenössischen Armee bemüht, wird dieses Werk nicht mehr entbehren können. Es ist zu hoffen, daß sich bald auch für andere kantonale Militärgeschichten Bearbeiter finden werden.

Es war Schoop versagt, neue Entdeckungen zu machen. Sein Verdienst liegt darin, daß er Entwicklungsmomente, die bisher mehr erahnt als wissenschaftlich erkannt worden sind, durch exakte Nachweise erhellt und in ihrer besondern thurgauischen Form zur Anschauung gebracht hat. Die Hauptergebnisse der systematischen Untersuchung seien hier kurz zusammengefaßt:

Der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht war ursprünglich nicht mit dem Grundsatz der Dienstplicht aller Tauglichen gepaart. Das Kontingentssystem, das jeder Gemeinde die Stellung einer beschränkten Anzahl von Wehrmännern auferlegte, verlangte keine Ausschöpfung der Wehrkraft. Nicht nur waren alle Inhaber öffentlicher Ämter von der Erfüllung der Dienstplicht im Auszug dispensiert; auch verheiratete Männer, Söhne mit irgendwelcher Unterstützungspflicht wurden nicht eingezogen. Unter den Dienstpflchtigen entschied das Los über die tatsächliche Einberufung. Reichen Leuten bot sich die Möglichkeit, die persönliche Dienstplicht durch Bezahlung und Ausrüstung eines Stellvertreters zu umgehen. So wurden 1812 im Thurgau nur 18 % der Wehrpflichtigen als dienstpflchtig erklärt. Der Bürger betrachtete die Wehrpflicht nicht mehr als Vorrecht, sondern als harte Pflicht, der er sich gern entzog. Die Einführung der obligatorischen Dienstplicht für alle Tauglichen stieß daher in der praktischen Durchführung auf Widerstand.

Die ungerechte Verteilung der Dienstplicht überrascht umso mehr, als der Dienstpflchtige große Lasten zu tragen hatte. Noch 1804 besaß er keinen Anspruch auf Sold und Verpflegung und war verpflichtet, Uniform und Bewaffnung auf eigene Kosten anzuschaffen. Da jeder Wehrmann danach trachtete, sich so billig als möglich auszurüsten, entstand ein unbeschreibliches Chaos. Die Bekleidungsvorschriften, die meist Paradeuniformen fremder Heere nachahmten, wurden mißachtet. Die Gewehre wurden in den verschiedensten Ländern zusammengekauft und wiesen große Unterschiede in Kaliber und Lauflänge auf. Um Ordnung in das Wirrwarr zu bringen, begann der Staat die Ausrüstung selbst zu beschaffen und zu mäßigen Preisen an die Wehrmänner abzugeben. Aber erst 1874 erhielt der Soldat die gesamte Ausrüstung kostenlos. Für den Staat brachte die Ausrüstungspflicht neue Aufgaben und finanzielle Lasten. Sie zog den Ausbau der Zeugverwaltung und der kantonalen Militäradministration nach sich.

Die Ausbildung der Dienstpflchtigen erfolgte ursprünglich auf den Exerzierplätzen der Gemeinden an 20—40 Sonntagen im Jahr durch die sogenannten Trüllmeister. Es handelte sich meist um aus fremden Diensten zurückgekehrte Unteroffiziere, oft um gescheiterte Existenz, die neben-

amtlich von der Gemeinde angestellt wurden. Instruktionsoffiziere, die sich ihre militärische Bildung ebenfalls im Ausland erworben hatten, überwachten die Ausbildung. Die meisten dieser routinierten Berufsleute vermochten sich von den Vorstellungen, die sie aus den Schweizerregimentern im Ausland mitbrachten, nicht völlig zu befreien. Sie brachten nur wenig Verständnis für die ganz andern Verhältnisse in der Heimat auf. Ihre Ausbildungsmethoden klammerten sich an die mechanische, äußere Eindrillung des Soldaten und ließen die Erziehung zur freiwilligen Pflichterfüllung vermissen. Da sich jeder an diejenigen Exerziervorschriften hielt, nach denen er im Ausland gearbeitet hatte, entstand auch auf diesem Gebiet ein schreckliches Durcheinander. Nach und nach wurden die routinierten Exerzimeister durch Offiziere ersetzt, die ihre Erfahrungen in fremden Diensten auf die heimatlichen Verhältnisse abzustimmen wußten. Kaderschulen wurden errichtet. An Stelle der Offizierswahl durch die Mannschaft trat die Ernennung durch die Regierung. Die Ausbildung wurde vereinheitlicht und in Rekrutenschulen und Wiederholungskursen statt auf den Exerzierplätzen der Gemeinden durchgeführt. Neben die mechanische Ausbildung trat immer stärker der Gedanke an die Erziehung zu freiwilliger Unterordnung, zu Initiative und Selbständigkeit. Die Disziplin begann sich nach vorübergehender Lockerung in der Regenerationszeit neu zu festigen.

Von den eidgenössischen Institutionen wirkten die Übungslager und die Truppenzusammenzüge anlässlich von Grenzbesetzungen am unmittelbarsten und stärksten auf die kantonalen Wehrwesen ein, indem sie Behörden und Offiziere zu immer besseren Leistungen anspornten. Die Thuner Zentralschule, die im Laufe von zehn Jahren von einem Zehntel des thurgauischen Offizierskorps besucht worden war, vermochte ihren Einfluß erst allmählich durch einzelne hervorragende Stabsoffiziere auf die Kantonsmilizen zu übertragen. Die übrigen eidgenössischen Institutionen wie Militäraufsichtsbehörde, Inspektionen und Reglemente waren richtungsweisend, drangen aber nicht durch, da ihnen die Sanktionsgewalt fehlte.

Diese knappe Zusammenfassung der Resultate ergibt natürlich kein Bild von den mannigfachen Auseinandersetzungen, von tauglichen und untauglichen Versuchen, von der langsamen Wandlung von Ideen und Institutionen. Erst die Lektüre des Buches läßt uns Schritt für Schritt den Umbau veralteter, zum Teil im Mittelalter wurzelnder Traditionen zur modernen Auffassung des Milizgedankens erleben. Vor unserm Geist rollt auf dem einen militärischen Sektor der ungeheure evolutionäre Prozeß der Übernahme von Funktionen, die bisher von der Gemeinde oder dem Einzelnen ausgeübt wurden, durch den Staat ab. Da wir inzwischen nicht nur die guten, sondern auch die bösen Früchte der Verstaatlichung einzelner Lebensgebiete erfahren haben, verfolgen wir diesen Kampf nicht ohne Teilnahme.

Das Buch empfiehlt sich auch durch seine klare, der Sache angepaßte, unaufdringliche Formulierung. Personen- und Sachregister erleichtern die

wissenschaftliche Arbeit. Die wohl notwendige Trennung in einen historischen und einen systematischen Teil schließt leider unvermeidliche Wiederholungen in sich.

A r a u .

H a n s S e n n ,

Das Schweizerische Landesmuseum 1898—1948. Kunst, Handwerk und Geschichte. Atlantis Verlag, Zürich 1948. 224 S. mit 186 Abb.

Anlässlich der Feier zum fünfzigjährigen Bestande des Schweizerischen Landesmuseums (26. Juni) hat Bundesrat Etter das Institut als Tempel zu Ehren der Leistungen unserer Vorfäder auf dem Schlachtfeld und in der Werkstatt, als Bilderbuch der Heimat und sichtbare Verkörperung der Tradition gepriesen. Zu den im Verlaufe des halben Jahrhunderts zu einer stattlichen Schriftenreihe angewachsenen Jahresberichten mit zahlreichen, wertvollen Einzelmonographien ist auf jenen Festtag ein besonderer Band erschienen, der den bisherigen Veröffentlichungen die Krone aufsetzt und im Hauptartikel die Absicht verfolgt, welche Direktor F. Gysin bei dem genannten Anlaß umrissen hat: nicht nur zu «sammeln», sondern auch zu «deuten», d. h. das Sammelgut in Wort und Schrift zu erläutern und bei jedermann hiefür Verständnis und Interesse zu wecken.

Was an der repräsentablen Publikation auffällt, ist die Geschlossenheit, mit der sich die Leitung unseres nationalen Museums zusammen mit dem Mitarbeiterstabe vorstellt (die eigentliche Redaktion besorgte Dietr. Schwarz); damit legt sie von der Gemeinschaftstätigkeit das beste Zeugnis ab und lässt die Anstalt sozusagen als solche, nicht aufgesplittert in persönliche Detailbelange, den Leser und Besucher ansprechen. Ihre «Geschichte» (S. 9—26) gibt knapp und anregend Aufschluß über das Schicksal des Ganzen und die Entwicklung der Arbeiten in den einzelnen Abteilungen; dazu gehört ein summarisches Personenverzeichnis der 28 Kommissionsmitglieder und 21 Beamten, denen seit 1898 das gesamte Werk anvertraut gewesen ist.

Der Gang durch die «Sammlung» (S. 27—74) zeigt die im Laufe der Zeit entwickelte, besondere «Physiognomie» des Landesmuseums auf, das Verhältnis zu den andern, teilweise ältern, kantonalen Sammlungen und die besondere Stellung Zürichs. Ergebnis: Das Landesmuseum neigt durch Betonung der Qualität, der Spitzenleistung dazu, die Geschichte unserer Kultur in ihren Entwicklungsfähigsten Erzeugnissen darzustellen; der ursprüngliche Plan einer umfassenden Systematik — so wird ehrlich und bescheiden zugestanden — ist so wenig verwirklicht worden wie bei andern, nationalen Instituten (denen übrigens — wenigstens früher — ganz andere Mittel zur Verfügung gestanden haben). Und nun entrollt sich in zusammengefaßten Charakterisierungen das Bilderbuch der Epochen von der Urzeit bis zu den Münzen und Banknoten des neuen Bundesstaates, zu

denen die 182 eindrucksvollen Abbildungen, wiederum einzeln knapp kommentiert, das Anschauungsmaterial in des Wortes bester Ausprägung liefern. (Als besonderer Schmuck sind in den Textteil zwei vorzügliche Farbendrucke eingefügt.)

Der besinnliche Leser, der sich Seite um Seite in das Buch und damit in unsere Vergangenheit vertieft und durch die Tageszeitung plötzlich in das aktuelle Tagesgeschehen herausgerissen wird, fühlt verständnisvoll den Stoßseufzer nach, der ihn aus der Titelvignette anspricht: DOMINE SERVA NOS IN PACE.

S t. G a l l e n .

H e i n r i c h E d e l m a n n .

ROB. DURRER †, *Heinrich Angst, Erster Direktor des Schweiz. Landesmuseums, Brit. Generalkonsul.* Verlag Tschudi, Glarus. 414 S. mit 21 Abb.

Wenn Robert Durrer († 1934) einen Stoff angepackt hat, so fesselte ihn vorab die demselben innewohnende Dramatik, das Menschliche, vielleicht sogar allzu Menschliche, und unter seiner Feder gestaltete sich jener zum persönlichen Erlebnis. Auch das unvollendet hinterlassene Lebensbild seines Freundes Heinrich Angst (1847—1922) trägt diesen Stempel, und wenn die Sekretärin Angsts, Fanny Lichtlen, dessen Aufzeichnungen zusammen mit denjenigen Durrers auf die Fünfzigjahrfeier des Landesmuseums zu einem stattlichen Bande verarbeitet hat, so spricht uns aus demselben posthum der lebendige Geist des eigentlichen Verfassers an.

Der Inhalt entwirft zunächst ein ergreifendes und bei Angst zeitlebens nachwirkendes Bild seiner Mutter und gewährt dann Einblick in die unerbittliche väterliche Entscheidung zum Kaufmannsberufe, in die Kompensation durch kultivierte Sammlertätigkeit unter der Aegide Salomon Vögeliens («Alte Kunst» auf der Landesausstellung 1883), in den schweizerischen Altertumshandel des 19. Jahrhunderts, in die Kämpfe um Gründung und Sitz des Landesmuseums mit den unerlässlichen, föderalistisch-eifersüchtigen Begleiterscheinungen, die Rückgewinnung verschacherten Kunstgutes (u. a. Rathausener Scheiben, Sammlungen Vincent und Usteri, Chorgestühl St. Urban, Bullinger Becher, Basler Münsterreliquiar, Schaffhauser Johanneshaupt, wobei «goldne Rücksichtslosigkeiten» bei rechter Gelegenheit sich stets aufs neue bewährten), Aufklärungen über Fälschungen (in Zusammenarbeit mit dem internationalen «Antifälscherverein»); seine berühmte und umstrittene Schenkung 1903 ist neben den Rücktrittsverumständigungen hauptsächlich aus den beigegebenen Abbildungen ersichtlich.

Das im Jubiläumsjahr naheliegende Kapitel «Bau, Einrichtung und Eröffnung des Landesmuseums» ergänzt nach der persönlichen Seite den offiziellen Bericht (vgl. vorausgehende Besprechung) aufs lebendigste. Daß dem impulsiven Künstler Durrer der zwanzigjährige Kampf um die Hodler-

fresken des Waffensaales nahe ging, zeigt das mit äußerster Aktualität geschriebene 16. Kapitel (29 S.!), daß es ihm Bedürfnis war, das Abstrakt-Künstlerische durch das Menschlich-Persönliche zu ergänzen, die Würdigung der «Freunde und Helfer» (Bundesarchivar Kaiser, Zeller-Werdmüller, Joseph Zemp u. a.) oder die Beleuchtung des Gegensatzes zu den Bernern Ferdinand Vetter und Gobat.

In einem kürzern, zweiten Teil ist Angsts unabhängige Stellung gegenüber der schweizerischen Politik und als britischer Generalkonsul nicht minder dramatisch dargestellt. Von ganz besonderm Interesse sind seine Korrespondenzen über die Gefährdung des europäischen Friedens durch das wilhelminische Deutschland, die er schon 1896 vorausahnte und die ihn z. B. mit Bebel in Beziehung brachte; die doppelte Amtsstellung, «über der von Anfang an das Damoklesschwert des Art. 12 BV schwabte», führte 1904 tatsächlich zu seinem Rücktritt. Durrers Buch berührt noch die Peripetien bei der Wahl des Nachfolgers (Hans Lehmann), um schließlich im letzten Kapitel mit dem Altersidyll von Regensberg das Concerto grosso in ein poesiedurchwobenes Cantabile ausklingen zu lassen.

St. Gallen.

Heinrich Edelmann.

NOLD HALDER, *Leben und Sterben des berüchtigten Gauners Bernhart Matter*. Beiträge zur Geschichte des Strafvollzuges und des Gefängniswesens im Kanton Aargau, Heft 3, herausgegeben von Nold Halder, Direktor der Strafanstalt St. Gallen. Verlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau 1947. 338 S.

Anhand eines reichhaltigen Materials aus Archiven und Zeitungsberichten werden das Leben und die Taten des 1821 in Muhen, Bezirk Aarau, geborenen Rechtsbrechers Bernhart Matter geschildert. Der psychologische Gehalt der Darstellung läßt im Verfasser den Leiter und den ehemaligen Lehrer einer Strafanstalt erkennen, der sich nicht einfach mit der Aufzählung der Verbrechen Matters begnügt, sondern auch auf die Veranlagung, die Vererbung und das Vorleben eingeht, um die tieferen Ursachen der Entwicklung zum Verbrecher darzustellen. Eine besondere Sorgfalt ist der «kunstfertigen Geschicklichkeit Matters im Ausbrechen» gewidmet.

Der Strafprozeß gegen Matter endete durch alle Gerichtsinstanzen mit einem Todesurteil. Die Begnadigung wurde vom Aarg. Kantonsrat mit 99 gegen 45 Stimmen abgelehnt, so daß das Urteil vollzogen werden mußte. Matter wurde am 24. Mai 1854 bei den Fünflinden in Lenzburg durch den Scharfrichter Theodor Mengis von Rheinfelden mit dem Richtschwert enthauptet. Der Aufmarsch und der Vollzug des Todesurteils wickelte sich im mittelalterlichen Zeremoniell eines Hochgerichtes ab; den Schluß bildete die Standrede von Pfarrer E. Zschokke an das versammelte Volk.

Die Wirkung dieses Todesurteils auf das Volk kommt in zeitgenössischen Schriften und in der Presse aller Landesteile zum Ausdruck. Ein reiches, nach gewissen Gesichtspunkten geordnetes Material ist abgedruckt: Anekdoten über Matter, Spottgedichte auf die Behörden, Glorifizierung des Diebes, der nur die Reichen bestohlen habe, um die Armen zu unterstützen. Aus leidenschaftlichen Diskussionen über die Todesstrafe und über den Strafvollzug entstanden im Laufe der Jahre taugliche und untaugliche Vorschläge. Vor allem war damit gesorgt, daß die Mattergeschichte nicht vergessen wurde, sondern weiterlebte.

Der Verfasser will in seinem historischen Rückblick nicht nur einen Kriminalfall beschreiben, sondern es liegt ihm daran, zu zeigen, wie allmählich aus dieser Vorbereitung etwas Neues erstanden ist. Das Todesurteil stützte sich auf das damals herrschende aargauische Strafgesetzbuch von 1804, beruhend auf den Grundsätzen der Carolina; für unverbesserliche Diebe war nach «zweimaliger fruchtloser Belegung mit Kriminalstrafe die Todesstrafe» vorgesehen. «Der Buchstabe tötet, aber der Geist macht lebendig» überschreibt Halder dieses Kapitel. Weite Kreise hatten Einblick in den sonst so wenig beachteten Rahmen des Straf- und Prozeßrechtes erhalten. Man sträubte sich, im Schutz der Gemeinschaft und in der Sühne allein den Sinn der Strafe zu sehen. Die Zeit des Durchbruches der Menschenrechte konnte sich mit dem Tode des Sünder nicht mehr zufrieden geben. Man entdeckte, daß das Ziel der Strafe die Erziehung des Übeltäters in die Gemeinschaft sein sollte, man entdeckte den Besserungszweck der Strafe. Die erste Auswirkung zeigte sich darin, daß der Kanton Aargau das erste Staatswesen auf dem europäischen Kontinent wurde, welches ein spezifiziertes Progressivsystem des Strafvollzuges einführte, indem bei Wohlverhalten dem Sträfling Vergünstigungen als Vorbereitung für die Freilassung gewährt wurden. Zehn Jahre nach der Enthaftung Matters, am 22. August 1864, wurde die Strafanstalt Lenzburg eröffnet und das sog. «Lenzburger System» eingeführt, welches in rascher Folge von den meisten Schweizer Kantonen als die damals vorbildliche Lösung des Gefängnisproblems übernommen wurde. 1872 machte ein internationaler Gefängniskongreß dieses «Schweizer System» zum Allgemeingut des modernen Strafvollzuges. Im Rechenschaftsbericht über die Gründung der Anstalt Lenzburg bemerkte die Aargauer Regierung: «Es möchte der neuen Anstalt gelingen, die Schuld zu tilgen, welche der Aargau an die Forderungen der Gerechtigkeit und Humanität, der Wissenschaft und Erfahrung auf diesem Gebiete abzutragen hat, und deren Aufgabe mitlösen zu helfen er auch außer den Grenzen seines Kantons zu wirken berufen ist».

Die Schrift enthält eine Fülle von kulturgeschichtlichen Hinweisen, sowie einige Illustrationen.

ANTONINO JANNER, Dr. en droit, Secrétaire de Légation, *La Puissance protectrice en droit international, d'après les expériences faites par la Suisse pendant la seconde guerre mondiale.* Traduit de l'allemand par P. Monney. Juristische Fakultät der Universität Basel. Institut für Internationales Recht und Internationale Beziehungen, Heft 7, Verlag Helbing & Lichtenhahn, Bâle 1948. 79 p. in-8°.

La représentation des intérêts d'un pays par une tierce puissance est une pratique ancienne et fort répandue. Le caractère de plus en plus total de la guerre moderne a fait de cette coutume une institution indispensable. Au cours des deux derniers conflits mondiaux, la protection des intérêts étrangers a joué un grand rôle et la Puissance protectrice a été communément admise par la pratique, bien que ses principes n'eussent jamais été définis ou codifiés. Fait curieux, la fonction de la Puissance protectrice, qui a passé dans l'usage international, n'a d'autre fondement juridique que le droit coutumier; le seul accord international qui fasse mention de la Puissance protectrice et en précise certaines attributions est la Convention de Genève (de 1929), relative au traitement des prisonniers de guerre.

Ce fait s'explique en partie par le caractère sporadique que revêtait à l'origine la représentation des intérêts d'une puissance auprès de l'Etat avec lequel elle était en guerre ou en rupture de relations. La représentation, qui s'effectuait alors sous forme de «bons offices», était une représentation *de facto* dépourvue de caractère officiel. C'est au cours du XX^e siècle seulement que cette représentation en temps de guerre prit un caractère permanent et devint un usage régulier. Pendant le dernier conflit mondial, presque tous les belligérants chargèrent des Etats neutres de protéger leurs intérêts auprès des puissances avec lesquelles ils étaient en guerre.

La Suisse, à cause de sa neutralité perpétuelle et de sa tradition médiate, se vit confier, de 1939 à 1945, plus de mandats de protection qu'aucune autre puissance neutre telle que les Etats-Unis (avant leur entrée en guerre), la Suède, l'Espagne ou le Portugal. Trente-cinq pays belligérants, parmi lesquels se trouvaient presque toutes les grandes puissances, demandèrent à la Confédération d'assumer leur représentation auprès des puissances ennemis, de sorte que la Suisse acquit une grande expérience dans ce domaine et créa un certain nombre de précédents qui ont permis, sinon d'élaborer une doctrine de la Puissance protectrice, du moins d'affranchir cette pratique du pragmatisme initial et de dégager les principes les plus importants qui la régissent.

Le mérite d'avoir établi le bilan de l'expérience accomplie par la Suisse comme Puissance protectrice durant le dernier conflit mondial appartient à M. Antonino Janner qui, à la pratique personnelle acquise au service de la *Division des Intérêts étrangers* joint une solide culture juridique. Cette excellente monographie est la première étude d'ensemble consacrée à la Puissance protectrice du point de vue de l'expérience suisse. Cette question, qui avait été jusqu'à présent trop négligée ou insuffisamment étudiée par

les théoriciens du droit international, a fait l'objet, l'an dernier, d'une publication américaine due à M. William McHenry Franklin¹. Cet ouvrage, qui s'appuie principalement sur l'expérience acquise au cours du dernier conflit par les Etats-Unis, complète heureusement l'étude de M. Janner, dont elle rejoint les conclusions générales.

Dans son ouvrage, M. Janner étudie, au point de vue juridique, la position de la Puissance protectrice, définit les tâches qui incombent à celle-ci et circonscrit les compétences qui, à son avis, doivent lui être reconnues. L'auteur commence par indiquer quelles sont les conditions d'existence de la représentation des intérêts étrangers, après la cessation des relations diplomatiques et consulaires. Le pays d'origine étant empêché de faire valoir ses droits directement, l'Etat neutre (Puissance protectrice) se substitue au premier en s'appuyant sur toutes les conventions passées entre l'Etat représenté et l'Etat où s'exerce sa protection. Si, en principe, la rupture des relations officielles entre deux Etats n'a aucun effet sur les traités déjà conclus entre eux, la guerre rend pratiquement caduques les conventions politiques, suspend ou annule les traités d'établissement ou d'amitié et éteint les accords commerciaux dans la mesure où ceux-ci sont incompatibles avec la guerre. Les rapports entre l'Etat représenté et l'Etat où s'exerce la protection ne sont plus réglés que par les traités dits de guerre, tels que les Conventions de Genève et de la Haye et par le droit international coutumier.

L'auteur étudie ensuite les relations entre la puissance protectrice et l'Etat représenté, relations qui consistent en une sorte de délégation par laquelle, en sa qualité de mandant, l'Etat représenté fixe l'étendue de la protection et les compétences de la puissance protectrice. D'autre part, la délégation des pouvoirs implique, pour la puissance mandante, le droit de contrôler, dans une certaine mesure, l'activité de la puissance protectrice, comme aussi, pour celle-ci, le devoir de lui en rendre compte. Les rapports entre la Puissance protectrice et l'Etat auprès duquel elle exerce sa protection sont également définis avec clarté par l'auteur qui énumère les droits et les devoirs impartis respectivement aux deux Etats. L'expérience de la Suisse a permis à M. Janner de dégager quelques règles concernant la position et l'attitude de la Puissance protectrice, surtout en ce qui regarde la responsabilité des fonctionnaires chargés de la défense des intérêts étrangers. La conception suisse exclut, dans ce domaine, toute subordination de la Puissance protectrice à l'Etat représenté, ce qui a permis à la Confédération de sauvegarder les intérêts étrangers de la même manière que les siens propres, c'est-à-dire officiellement et en utilisant tous les moyens admis par les usages diplomatiques.

Si l'expérience suisse semble montrer qu'une représentation officielle est la voie qui expose le moins la Puissance protectrice à des contestations,

¹ William McHenry Franklin, *Protection of Foreign Interests. A Study in Diplomatic and Consular Practice*. Special Projects Division, Department of State, United States Government Printing Office, Washington, D.C., 1947.

la conception américaine de la représentation des intérêts étrangers diffère sur ce point de la manière de voir suisse, en ce sens que les Etats-Unis, craignant qu'une intervention officielle puisse engager aussi la Puissance protectrice à l'égard de l'Etat auprès duquel s'exerce cette activité, estiment que cette représentation doit se faire seulement à titre de «good offices» et d'«assistance», au moyen de la représentation *de facto*, qui est moins efficace et souvent délicate.

M. Janner décrit ensuite la manière dont la représentation des intérêts étrangers prend fin et relate à ce propos, à côté de la procédure de la remise ordinaire, les cas très curieux et uniques de la cessation de la sauvegarde des intérêts allemands et japonais par la Suisse.

La seconde partie de l'ouvrage est consacrée à une vue d'ensemble de l'activité de la Puissance protectrice; l'auteur traite des échanges et du rapatriement du personnel diplomatique, de la protection des ressortissants étrangers, de l'activité de la Puissance protectrice dans le domaine consulaire (assistance judiciaire, passeports de protection, légalisation de documents d'état-civil, dépôts, etc.), de l'assistance civile, de l'internement, du rapatriement et des échanges de civils, de la protection de la propriété de gouvernements étrangers et de la propriété privée. Il faut savoir gré à M. Janner d'avoir également étudié d'une manière détaillée l'activité de la Puissance protectrice en rapport avec l'application des Conventions de Genève de 1929 relatives au traitement des prisonniers de guerre et à l'amélioration du sort des blessés et des malades dans les armées en campagne. Bien que la situation de la Suisse, en tant que Puissance protectrice, et du Comité international de la Croix Rouge fussent fondamentalement différentes du point de vue juridique et politique, la tâche des deux institutions concorda souvent, de sorte qu'il s'établit entre elles une féconde collaboration qui facilita leur neutralité absolue et le fait que le siège du C. I. C. R. est fixé en Suisse.

Si les Conventions de Genève furent généralement respectées, les événements ont prouvé que de nombreux articles se trouvaient dépassés par les développements et par les procédés de la guerre totale. Il est particulièrement regrettable que les internés civils n'aient pas été au bénéfice d'une convention internationale lorsque la guerre éclata. Le projet qui avait été accepté par la 15^e Conférence internationale de la Croix Rouge, à Tokio, en 1934, n'avait malheureusement pas pu être soumis à temps à une conférence diplomatique. On sait qu'à la suite de la récente conférence internationale de la Croix Rouge, à Stockholm, les projets de nouvelles conventions pour les prisonniers de guerre et pour la protection des populations civiles, élaborés par le C. I. C. R., ont été soumis aux gouvernements pour examen avant la prochaine convocation d'une conférence diplomatique.

Pour terminer, dans un chapitre consacré à l'organisation de la Puissance protectrice, M. Janner donne des détails intéressants sur la création — le 8 septembre 1939 — et le fonctionnement de la *Division des Intérêts étran-*

gers, qui était subordonnée directement au Chef du Département politique fédéral. Cet organe occupa, au moment de sa plus grande activité, 153 fonctionnaires et employés à Berne, et plus de 1000 à l'étranger, dont 300 ressortissants suisses. A côté des missions suisses à l'étranger, qui furent chargées de l'activité protectrice, des services autonomes spéciaux furent créés dans les pays où il y avait des prisonniers de guerre. Si la Confédération mettait son appareil diplomatique et consulaire gratuitement à la disposition des Etats représentés, les appointements du personnel de la *Division des Intérêts étrangers*, à Berne, de même que les salaires du personnel spécialement occupé hors de Suisse à la sauvegarde des intérêts étrangers étaient à la charge des puissances mandantes.

On ne saurait que souscrire au voeu formulé par l'auteur de voir l'institution de la Puissance protectrice renforcée par les nouvelles conventions internationales, dans lesquelles seraient définies plus exactement et étendues le plus possible la position et les compétences de la Puissances protectrice.

Genève.

S. Stelling-Michaud.

Literatur-Notizen

Geoffrey Barraclough, Professor für mittelalterliche Geschichte an der Universität Liverpool, hat sich die Aufgabe gestellt, die wichtigsten Arbeiten deutscher Verfassungshistoriker in Übersetzungen den englischen Medievisten bekannt zu machen. Die ersten beiden Bände seiner «Studies in Mediaeval History» sind soeben in zweiter Auflage erschienen¹. Hier soll besonders auf den ersten Band aufmerksam gemacht werden. In einer knappen Übersicht von 141 Seiten weist Professor Barraclough auf die Hauptprobleme der mittelalterlichen deutschen Verfassungsentwicklung hin, diskutiert die wichtigste Literatur und bietet damit selbst einen wissenschaftlichen Beitrag zur Verfassungsgeschichte, der auch bei uns alle Beachtung verdient.

Im zweiten Band legt Professor Barraclough folgende neun Aufsätze in englischer Übersetzung vor: Theodor Mayer, Geschichtliche Grundlagen der deutschen Verfassung (1933), Ulrich Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechtes (1894), Bernhard Schmeid-

¹ Geoffrey Barraclough, Mediaeval Germany 911—1250. Essays by German historians, translated with an introduction by G. Barraclough. 2 Vols. Basil Blackwell, Oxford 1948.